

Stand: 16.05.2024 16:18:02

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/21257

"Schuleingangsuntersuchungen in Pandemiezeiten"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/21257 vom 14.02.2022



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 15.02.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vertretung Bayerns im IT-Planungsrat.....	60
Arnold, Horst (SPD)	
Defizite einrichtungsbezogene Impfpflicht	44
Aures, Inge (SPD)	
Zentralstelle für Radverkehr.....	4
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schließung kinder- und jugendpsychiatrischer Praxen in Ober- und Niederbayern	45
Bergmüller, Franz (AfD)	
Der Umgang der Staatsregierung mit Personen, die durch eine natürliche Immunisierung Covid-Antikörper aufgebaut haben und hierdurch sich und andere vor einer Neuinfektion schützen	46
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand des Verfahrens wegen Fortführung der verbotenen rechtsextremen Organisation ‚Blood and Honour‘	13
Von Brunn, Florian (SPD)	
Nach Kritik des Bundesrechnungshofs – tut Bayern genug für den ÖPNV?	5
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jährliche ÖPNV-Zuweisungen im Vergleich	6
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenbeteiligung bei eigenem Verdienst in Jugendhilfeeinrichtungen	39
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Flutpolder Leipheim.....	31
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Konzept zu Förderung von Mehrsprachigkeit in Bayern	15
Duin, Albert (FDP)	
Öffnungsperspektive für Volksfeste	26
Fischbach, Matthias (FDP)	
Vergaben beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus	16
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung der Münchner Sicherheitskonferenz durch die Staatsregierung	23
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auenschutz in Bayern	32
Pargent Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Artenhilfsprogramme für gefährdete Vogelarten in Bayern	33
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anpassung der Coronaregelungen von außerschulischen an schulische Bildungseinrichtungen	47
Güller, Harald (SPD)	
Seniorenheim Ebnerstraße in Augsburg	48
Hagen, Martin (FDP)	
Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktionsmedizin	40
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerisches Verbot von Abschiednahme von Coronatoten am offenen Sarg	49
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personalpolitik für Bedienstete des Freistaates aufgrund der demografischen Entwicklung	24
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Exponate der staatlichen bayerischen Museen und Sammlungen in sozialen Netzwerken	19
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hightech-Agenda	20
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Abschiebungen nach Aserbaidschan.....	1
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Projekte zur Entwicklung und Erforschung von Corona-Medikamenten und Therapieansätzen in Bayern	27
Karl, Annette (SPD)	
European Chip Act	28
Klingen, Christian (AfD)	
Programmieren mRNA-Impfstoffe das Immunsystem um?	50
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Schwarzes Moor im Norden des Biosphärenreservats Rhön	35
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Sonderzahlungen	51
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Hilfsprogramme für Kulturbereich	21
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	41
Körber, Sebastian (FDP)	
ICE-Instandhaltungswerk im Großraum Nürnberg	7
Magerl, Roland (AfD)	
Coronainfizierte per Sprach-App erkennen	52
Maier, Christoph (AfD)	
Antifa-Angriff auf AfD-Kundgebung für die Direktwahl des Bundespräsidenten am Odeonsplatz am 13.02.2022	2
Markwort, Helmut (FDP)	
Kinder im Hartz IV-Bezug	42
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand der Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes im Freistaat	8
Muthmann, Alexander (FDP)	
ÖPNV-Förderung Niederbayern	9
Müller, Ruth (SPD)	
Betriebe mit ganzjähriger Anbindehaltung	36
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbau und Frachtverkehr „bayernhafen Nürnberg“	10
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Artenhilfsprogramme für gefährdete Vogelarten in Bayern	33
Rauscher, Doris (SPD)	
Coronapandemie: Entscheidungen zur Kitaschließung	43
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Tschechisch-Unterricht in Bayern seit 2018	17
Schiffers, Jan (AfD)	
Tonabbau im Burglesauer Tal	29
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Norovirusausbruch in der Justizvollzugsanstalt Aichach	14
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kommunales Wildtierverschlag	3
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesundheitsämter und Impfpflicht	53
Schuster, Stefan (SPD)	
Staatliche Grundstücke zum Aufbau der Ladeinfrastruktur	11

Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beendigung Schuldienst	18
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wert landwirtschaftlicher Flächen	37
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neue Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts bzgl. Impfquote bei Menschen mit Migrationshintergrund	54
Singer, Ulrich (AfD)	
Steigende Todeskurve nach Coronaimpfungen?	55
Skutella, Christoph (FDP)	
Milchviehbetriebe – Kombinationshaltung	38
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einführung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen im staatlichen Hochbau	12
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Pfleagemängel im Seniorenheim Ebnerstraße 34	56
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung in Ostbayern	57
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Quarantäneregelung	58
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Regionalpläne für die Nutzung der Windkraft	30
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schuleingangsuntersuchungen in Pandemiezeiten	59
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschaffung von reinen Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen als Dienstfahrzeuge des Freistaates Bayern in 2021	25
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bodendenkmäler und Raubgrabungen	22
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausgleichsflächen im Landkreis Erlangen-Höchstädt und in der Stadt Erlan- gen	34

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der seit vielen Jahren höchst problematischen politischen Situation im autoritären Aserbaidtschan mit zahlreichen Menschenrechtsverletzungen frage ich die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete seit 01.01.2020 bis zum Stichtag 31.01.2022 aus bayerischer Zuständigkeit nach Aserbaidtschan abgeschoben wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten angeben), wie viele geplante Abschiebungen nach Aserbaidtschan in diesem Zeitraum nicht durchgeführt werden konnten (bitte mit Angabe der Gründe) und für wie viele Personen Abschiebungen nach Aserbaidtschan derzeit geplant sind (inkl. derer, die als vollziehbar ausreisepflichtig gelten und nicht im Besitz einer Duldung zum 31.01.2022 waren)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Soweit in der Anfrage Aussagen zur Situation in Aserbaidtschan getroffen werden, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um zielstaatsbezogene Umstände handelt, die ausschließlich im Rahmen des Asyl- bzw. Asylfolgeverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte zu prüfen sind. Asylbewerber, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen sind die Ausländerbehörden gebunden und letztlich verpflichtet, in den abschließend entschiedenen Fällen Rückführungen durchzuführen, wenn Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen.

Die Anzahl der Personen, die in den Jahren 2020 und 2021 von Bayern nach Aserbaidtschan abgeschoben wurden, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2020	4	26	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30
2021	1	0	20	1	0	20	7	0	6	0	18	0	73

Die Anzahl der geplanten, aber nicht durchgeführten Abschiebungen nach Aserbaidtschan in den Jahren 2020 und 2021 sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

	2020	2021
gescheiterte Abschiebungen	15	173
davon		
tatsächliche Gründe	3	21
rechtliche Gründe	1	8
medizinische Gründe	0	11
unbekannter Aufenthalt	4	98
sonstige Gründe	7	35

Für den Monat Januar 2022 liegen der Staatsregierung bislang noch keine Zahlen vor.

In Bayern gibt es insgesamt 1 061 ausreisepflichtige Personen aserbaidshani-scher Staatsangehörigkeit, 148 Personen davon sind nicht im Besitz einer Duldung (Stand 31.12.2021). Zahlen zum Stichtag 31.01.2022 liegen der Staatsregierung noch nicht vor.

2. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Antifa-Personen eine AfD-Kundgebung für die Direktwahl des Bundespräsidenten am Münchner Odeonsplatz am 13.02.2022 angriffen und offenbar Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte leisteten, möglicherweise auch Landfriedensbruch begingen und zudem das Abstandsgebot nicht einhielten, wie auf einem Foto¹ dokumentiert ist, frage ich die Staatsregierung, welche sämtlichen Rechtsverstöße sie aufseiten der Gegendemonstranten feststellen konnte, wie der Stand sämtlicher ordnungsrechtlicher bzw. strafrechtlicher Verfahren ist und welche Erkenntnisse sie zu den Gegendemonstranten hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die angezeigte Versammlung der AfD fand am Sonntag, 13.02.2022, in der Zeit von 12.20 Uhr bis 13.00 Uhr am Odeonsplatz in München statt. Gegen 12.10 Uhr versuchten ca. 20 opponierende Teilnehmer vom U-Bahn-Aufgang Odeonsplatz/Theatinerstraße in Richtung der Versamlungsfläche der AfD zu gelangen. Um Gefahren durch ein unmittelbares Aufeinandertreffen der beiden widerstreitenden Personengruppen zu verhindern, wurden die opponierenden Teilnehmer ca. 10 Meter vor Betreten der Versamlungsfläche der AfD durch unmittelbaren Zwang in Form von Schieben und Drücken seitens der eingesetzten Polizeikräfte gestoppt. Gleichzeitig wurde der opponierenden Personengruppe eine eigene Versamlungsortlichkeit im nördlichen Teil des Odeonsplatzes zugewiesen, wo sich die Personengruppe schließlich hinbegab. Wenige Minuten später versuchten 15 weitere opponierende Teilnehmer ebenfalls zur Versamlungsfläche der AfD zu gelangen. Die Personengruppe wurde polizeilich angesprochen und zur Versamlungsortlichkeit der anderen opponierenden Teilnehmer verwiesen. Da die Personengruppe dieser Aufforderung zuerst nicht nachkam, wurde diese durch Schieben und Drücken zur genannten Örtlichkeit abgedrängt. Die Versammlung der AfD wurde um 13.00 Uhr nach ansonsten störungsfreiem Verlauf beendet. Zu Angriffen der opponierenden Teilnehmer auf Versamlungsteilnehmer der AfD-Versammlung oder polizeiliche Einsatzkräfte kam es nicht. Ein Zugang zur Versamlungsfläche der AfD war stets gewährleistet.

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der opponierenden Teilnehmer konnten polizeilich nicht festgestellt werden. Eine kurzfristige Verdichtung der Personengruppe im Rahmen der polizeilichen Zwangsanwendung stellt für sich gesehen keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die Verwirklichung eines Verstoßes gegen die versamlungsbezogenen Mindestabstandspflichten dar. Eine Personalienfestellung der opponierenden Teilnehmer erfolgte nicht. Vor diesem Hintergrund können auch keine weitergehenden Erkenntnisse über die vorgenannte Personengruppe mitgeteilt werden.

¹ <https://www.facebook.com/christoph.maier.MdL/photos/pcb.3219767541585697/3219767501585701>

3. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob bayerische Kommunen mittels Satzung die Verpachtung öffentlicher Flächen so einschränken können, sodass Zirkusse mit Wildtieren dort nicht mehr zulässig sind, falls nein, welche weiteren rechtlichen Möglichkeiten (Widmung der Flächen, Sicherheitsbedenken bzw. Gefahrenabwehr, Tierschutzauflagen) für Kommunen bestehen, um die Nutzung durch Zirkusse mit Wildtieren einzuschränken und ob sie die Argumentation teilt, dass eine artgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkussen nicht möglich ist und daher ein generelles gesetzliches Haltungsverbot in Zirkussen erstrebenswert wäre?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ob Zirkusse mit Wildtieren von der Verpachtung öffentlicher Flächen mittels kommunaler Satzung in rechtlich zulässiger Weise ausgeschlossen werden können, ist höchststrichterlich bislang nicht geklärt.

Aus kommunalrechtlicher Sicht müssen Gemeinden zunächst grundsätzlich keine Flächen für Zirkusse bereitstellen – unabhängig davon, ob ein Zirkus auch Wildtiere halten und vorführen will oder nicht. Entsprechende gemeindliche Flächen sind zwar öffentliche Einrichtungen im Sinn von Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung. Die Entscheidungen, ob und wozu eine Gemeinde eine öffentliche Einrichtung schafft, fallen aber in ihr verfassungsrechtlich geschütztes Selbstverwaltungsrecht. Lässt eine Gemeinde aber die Nutzung einer bestimmten öffentlichen Fläche durch Zirkusse grundsätzlich zu, dürfen Widmungsbeschränkungen nicht auf sachfremden Kriterien beruhen.

Die außerbayerische Rechtsprechung tendiert dazu, den unter Berufung auf den Tierschutz begründeten Ausschluss von Zirkussen mit Wildtieren für unzulässig zu halten. Denn für eine tierschutzorientierte Regelung wäre der Bund zuständig (vgl. beispielhaft das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss v. 02.03.2017 – 10 ME 4/17). Allerdings schließt dies andere sachliche Differenzierungsgründe als den Tierschutz nicht aus.

In Bayern liegen dazu unterschiedliche erstinstanzliche Entscheidungen vor: Das Verwaltungsgericht München hielt es in einem Urteil (v. 06.08.2014 – M 7 K 13.2449) für nicht sachfremd oder willkürlich, wenn sich eine Gemeinde am Publikumsinteresse orientiert – und zwar unabhängig davon, ob der Wandel des Interesses auf weltanschaulichen Gründen, Zeitgeistströmungen oder der gesellschaftlichen Hinwendung zu artistischen Darbietungen anderer Art beruht. Ebenso befand es das Gericht für zulässig, wenn eine Gemeinde danach entscheidet, ob bestimmte Zirkusarten besonders verwaltungsaufwändig zu betreuen sind. Es erachtete es daher für rechtmäßig, wenn eine Gemeinde eine entsprechend gewidmete Fläche aus diesen Gründen nur solchen Zirkussen zur Verfügung stellt, die keine Wildtiere mit sich oder vorführen. Demgegenüber befand das Verwaltungsgericht Ansbach den unter Berufung auf den Tierschutz begründeten Ausschluss von Zirkussen mit Wildtieren für rechtswidrig (Beschluss v. 27.02.2019 – AN 4 E 19.277). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof war mit dieser Frage bisher ebenso wenig befasst wie das Bundesverwaltungsgericht, so dass in Bayern eine obergerichtliche und bundesweit eine höchststrichterliche Klärung bislang noch ausstehen.

Etwaige Befugnisse für sicherheits- und tierschutzrechtliche Anordnungen sind von der Frage, ob öffentliche Flächen für einen Zirkus mit Wildtieren zur Verfügung gestellt werden müssen, unabhängig. Das Kommunalrecht befasst sich insoweit nur mit der Frage, ob eine Gemeinde eine entsprechende Fläche zur Verfügung stellen muss. Etwaige sicherheits- und tierschutzrechtliche Einschränkungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Das für das Tierschutzrecht zuständige Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unterstützt ein tierschutzrechtliches Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere im Zirkus auf Bundesebene. Ein dahingehender Verordnungsentwurf des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fand 2021 im Bundesrat allerdings keine Mehrheit.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

4. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Nachdem Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer in einer Pressemeldung am 2. Februar 2022 eine „Zentralstelle für Radverkehr“ zur Unterstützung der Kommunen beim Radwegebau ankündigte, frage ich die Staatsregierung, wo eine solche Zentralstelle angesiedelt werden soll (Verwaltungsebene, Dienststelle), was die konkreten Aufgaben der Zentralstelle sind und mit wie vielen Personalstellen sie ausgestattet ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für mehr Radverkehr braucht es auch die Bündelung von Know-how und Beratung. Dazu richtet der Freistaat eine Zentralstelle Radverkehr bei der Landesbaudirektion Bayern ein, die im Jahr 2022 ihre Arbeit aufnehmen soll. Die Aufgaben der Zentralstelle lassen sich wie folgt umreißen: Die Zentralstelle Radverkehr soll die Kommunen bei der Steuerung und Koordinierung von bedeutsamen interkommunalen Radweg-Projekten wie etwa bei Radschnellwegen unterstützen. Zudem sollen die Kommunen bei der Umsetzung einzelner Projekte beratend unterstützt und begleitet werden, beispielsweise durch Mitwirkung in Projektgremien. Des Weiteren wird die Zentralstelle für die Kommunen Musterunterlagen erarbeiten und bereitstellen. Auch statistische und Bündelungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung des Radverkehrs werden Aufgabe der Zentralstelle. Zudem soll die Zentralstelle landesweite operative Aufgaben zur Stärkung des Radverkehrs übernehmen. Die Zentralstelle wird zunächst mit fünf Stellen ausgestattet.

5. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Nachdem der Bundesrechnungshof in seinem Sonderbericht vom 08.02.2022 festgestellt hat, dass die Länder sich zu wenig an der Finanzierung des ÖPNV beteiligen und Bundesmittel ungenutzt lassen (vgl. Seite 21 ff. des Berichts), frage ich die Staatsregierung, wie hoch der Anteil des Freistaates an der ÖPNV-Finanzierung im Vergleich zum Bund seit 2017 war (absolut und prozentual), in welcher Höhe Bundesmittel (Regionalisierungsmittel, Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) seit 2017 nicht verausgabt wurden und wie mit den ungenutzten Mitteln verfahren wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bund leistet aufgrund des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) einen Finanzierungsbeitrag an die Länder. Der Freistaat hat in den Jahren 2017 bis 2020 Regionalisierungsmittel in Höhe von insgesamt rund 5,2 Mrd. Euro erhalten. Die kumulierten Ausgabereste 2020 betrugen ca. 440 Mio. Euro. Ausgabereste werden jeweils für laufende Projekte in den Folgejahren verplant. Die Regionalisierungsmittel werden somit vollständig für die im RegG genannten Zwecke eingesetzt. Nach derzeitiger Mittelplanung werden die Ausgabereste spätestens im Jahr 2023 aufgebraucht sein.

Des Weiteren gewährt der Bund Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden aufgrund des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG). Für diese Projektförderungen wurden im Freistaat in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt rund 82 MioEuro an Kommunen ausbezahlt. Ausgabereste entstehen hier nicht, weil die Mittel beim Bund jeweils bedarfsgerecht abgerufen werden.

In den Jahren 2017 bis 2020 hat der Freistaat neben den Bundesmitteln weitere Mittel in Höhe von mehr als 818 Mio.Euro für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um ÖPNV-Zuweisungen an die Kommunen sowie um Mittel für Projektförderungen nach dem Bayerischen GVFG und dem Finanzausgleichsgesetz.

Es ist nicht zielführend, die Beiträge des Bundes und des Freistaats prozentual ins Verhältnis zu setzen, da die Leistungen auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen basieren und unter den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs verteilt werden. Dabei leisten die Kommunen einen erheblichen eigenen Anteil an der Finanzierung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs, der bei dieser Betrachtung unberücksichtigt bleibt.

6. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die jährlichen ÖPNV-Zuweisungen seit 2010 in absoluten Zahlen pro ÖPNV-Aufgabenträger (alternativ: Regierungsbezirk) und wie hoch der prozentuale Anteil an Förderung im Vergleich zu den jeweiligen benötigten ÖPNV-Gesamtaufwendungen der ÖPNV-Aufgabenträger (alternativ: in den Regierungsbezirk) seit 2010 waren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die vorhandenen Daten zu den ÖPNV-Zuweisungen, die Gesamtaufwendungen und die Förderquote bei den ÖPNV-Zuweisungen der jeweiligen kommunalen Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV sind in der beiliegenden Tabelle *) dargestellt.

Die Gesamtaufwendungen stammen aus den Verwendungsnachweisen für die ÖPNV-Zuweisungen von den ÖPNV-Aufgabenträgern. Es sind die förderfähigen Aufwendungen dargestellt. Nicht förderfähige Aufwendungen der Aufgabenträger werden nicht erhoben.

Daten zu den Aufwendungen der kommunalen Aufgabenträger für den ÖPNV sind ab dem Jahr 2012 verfügbar.

Für den Regierungsbezirk Oberbayern sind einige Verwendungsnachweisprüfungen der Jahre 2019 und 2020 noch nicht abgeschlossen. Daher liegen für diese Jahre dort noch nicht alle Daten vor.

Die Gesamtaufwendungen für das Jahr 2021 liegen aufgrund der noch fehlenden Verwendungsnachweise aktuell noch nicht vor.

Einige kreisangehörige Gemeinden haben die Aufgabenträgerschaft für den allgemeinen ÖPNV erst im Laufe der Jahre übertragen bekommen oder diese beendet. Dies ist in der Tabelle entsprechend vermerkt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

7. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sie die Errichtung eines ICE-Instandhaltungswerks im Großraum Nürnberg befürwortet (bitte mit Mitteilung eines ggf. bereits priorisierten Standorts bzw. Bewertung des Standortprozesses der DB bisher), wie hat sie bzw. Ministerpräsident Dr. Markus Söder bislang auf das Standortauswahlverfahren Einfluss genommen¹ und inwiefern ist sie der Auffassung, dass es für Infrastrukturgroßprojekte sachdienlich ist, wenn sich Politiker mit Meinungsäußerungen noch vor Raumordnungsverfahren medial zu Wort melden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung befürwortet die Pläne der DB Fernverkehr AG, die Leistungen im Schienenpersonenverkehr zu verdoppeln und somit mehr klimaschonende Mobilität in ganz Deutschland anbieten zu können. Es ist aus ihrer Sicht nachvollziehbar, dass für diese Ausweitung zusätzliche Fahrzeugkapazitäten geschaffen werden müssen und hierfür wiederum an einem geeigneten Standort im süddeutschen Raum eine zusätzliche Serviceeinrichtung zur Fahrzeugwartung notwendig ist. Im Prozess der Standortsuche hat die DB aktuell das Raumordnungsverfahren bei der zuständigen Regierung von Mittelfranken für die drei Standorte MUNA Feucht, den Bereich südlich davon sowie Allersberg/Pyrbaum/Roth beantragt. Einen priorisierten Standort gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung nicht.

Die Suche nach einem Standort für ihr ICE-Werk ist Aufgabe der bundeseigenen DB Fernverkehr AG. Der Freistaat ist in die unternehmensinterne Standortentscheidung nicht eingebunden. Die Staatsregierung hat keinen Einfluss auf das Verfahren.

Beim Raumordnungsverfahren handelt es sich um ein förmliches Verwaltungsverfahren, welches nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien durch die Höhere Landesplanungsbehörde durchgeführt wird.

¹ vgl. <https://www.merkur.de/bayern/nuernberg/nuernberg-ice-werk-standort-kritik-runder-tisch-transparenz-soeder-db-politikzr-91252252.html>; <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/wirtschaft/detailansicht-wirtschaft/artikel/wohin-derinformationsfluss-schlaengelt.html#topPosition>

8. Abgeordneter **Jürgen Mistol**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Ministerrat Ende letzten Jahres die Erarbeitung einer Landesverordnung zur Umsetzung eines Teil des Baulandmobilisierungsgesetzes beschlossen hat, frage ich die Staatsregierung, wie der jeweilige Sachstand und Zeitplan für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 201a und § 250 Baugesetzbuch (BauGB) ist, aus welchen Gründen der Erlass einer Rechtsverordnung für das sog. Umwandlungsverbot immer noch fraglich ist und inwiefern der örtliche Anwendungsbereich der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften, der in der Mieterschutzverordnung (MiSchuV) festgelegt und durch ein Gutachten und dessen Fortschreibung bestimmt ist, für den Erlass von Rechtsverordnungen gemäß §§ 201a und 250 zur Definition von Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt herangezogen werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ministerrat hat am 21. Dezember 2021 entschieden, von der Verordnungsermächtigung nach § 201a des Baugesetzbuches (BauGB) Gebrauch zu machen. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wurde beauftragt, auf Grundlage der vorliegenden gutachterlichen Erkenntnisse die zum Erlass der Verordnung notwendige Beteiligung der betroffenen Städte und Gemeinden sowie der kommunalen Spitzenverbände durchzuführen, den Verordnungsentwurf samt Begründung auszuarbeiten und anschließend zur Beschlussfassung dem Ministerrat vorzulegen.

Dieser Beschlussfassung ging eine Vorprüfung voraus, ob die Gebietskulisse der Mieterschutzverordnung grundsätzlich auf das Baurecht übertragen werden kann. Dies wurde für den Bereich des § 201a BauGB im Wesentlichen bejaht.

Unmittelbar nach Beschluss des Ministerrats hat das StMB noch im Dezember 2021 die Ausarbeitung der detaillierten gutachterlichen Stellungnahme zur Festlegung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt für den Bereich des § 201a BauGB in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im 1. Quartal 2022 vorliegen.

Im Anschluss daran ist die Anhörung der betroffenen Städte und Gemeinden sowie der kommunalen Spitzenverbände beabsichtigt.

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung nach § 250 BauGB prüft das StMB zum aktuellen Zeitpunkt, ob und mit welchem Inhalt von der Verordnungsermächtigung in Bayern Gebrauch gemacht werden könnte. Aufgrund der Tragweite der Verordnung und der damit verbundenen spezifischen Rechtseingriffe in das Eigentum bedarf es einer umfassenden Bewertung und sorgsam Abwägung einer Vielzahl von Aspekten. In diesem Zusammenhang wird auch bereits eine mögliche inhaltliche Ausgestaltung der Verordnung betrachtet. Zudem steht das StMB in engem Austausch mit den Kommunen, um deren Erkenntnisse zu den Wohnungsmärkten in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

9. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die ÖPNV-Zuweisungen 2018 bis 2021 in absoluten Zahlen je Aufgabenträgern in Niederbayern sind, wie hoch der prozentuale Anteil an Förderungen im Vergleich zu den jeweiligen benötigten ÖPNV-Gesamtaufwendungen der Aufgabenträger (Förderquote) in Niederbayern in der Zeit von 2018 bis 2021 ist (Auflistung nach Aufgabenträgern und Jahren, eine Vergleichbarkeit mit den Zahlen aus meiner Anfrage zum Plenum aus der 6. KW 2019 soll gewährleistet sein) und welche Besonderheiten sich bei den Zuschüssen aufgrund der Coronakrise in den hierfür relevanten Jahren ergaben (bitte ebenfalls nach Aufgabenträgern aufgegliedert)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die ÖPNV-Zuweisungen, die Gesamtaufwendungen und die Förderquote bei den ÖPNV-Zuweisungen der jeweiligen kommunalen Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV sind in der beiliegenden Tabelle *) dargestellt.

Die Gesamtaufwendungen stammen aus den Verwendungsnachweisen für die ÖPNV-Zuweisungen von den ÖPNV-Aufgabenträgern. Es sind die förderfähigen Aufwendungen dargestellt. Nicht förderfähige Aufwendungen der Aufgabenträger werden nicht erhoben. Die Gesamtaufwendungen für das Jahr 2021 liegen aufgrund der noch fehlenden Verwendungsnachweise aktuell noch nicht vor.

Die besondere Situation bei der Pandemie wurde bei der Verteilung auf die einzelnen Regierungsbezirke dahingehend berücksichtigt, dass die Daten der finanziellen Leistungsfähigkeit und der erbrachten Leistungen von 2019 als Verteilungsparameter herangezogen wurden, um pandemiebedingte Verwerfungen zu vermeiden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

10. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Ausbaupläne sie für den „bayernhafen Nürnberg“ hat, wie sich der Frachtschiffverkehr in diesem Hafen in den letzten fünf Jahren entwickelt hat und welche Güter am „bayernhafen Nürnberg“ seit 2017 umgeschlagen wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Art und Mengen der Güter)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der bayernhafen Nürnberg zählt zu den bedeutendsten Güterverkehrszentren (GVZ) Europas. Auf einer Fläche von 337 Hektar sind über 200 Unternehmen aus den Bereichen Spedition, Transport, Umschlag, Recycling, Industrie, Handel und logistischen Dienstleistungen angesiedelt. Die Unternehmen beschäftigen über 6 700 Mitarbeiter. Insgesamt sind 20 000 Arbeitsplätze in der Region vom bayernhafen abhängig.

Die jährliche Umschlagsleistung betrug in 2019 rund 4,3 Mio. Tonnen per Schiff und Bahn. Durch die Verkehrsverlagerung auf Schiff und Bahn wurden über 175 000 Lkw-Fahrten pro Jahr (à 24 Tonnen Ladung) eingespart. Der Güterumschlag per Schiff belief sich an den bayernhafen-Standorten Nürnberg und Roth auf 303 000 Tonnen, das sind knapp 16 Prozent mehr als im Vorjahr. Per Bahn erreichte das Volumen im bayernhafen Nürnberg wie bereits 2018 rund vier Mio. Tonnen. Bei den Güterarten lagen im Schiffsumschlag Düngemittel, Steine und Erden vorne, im Bahnverkehr Container und Mineralölerzeugnisse.

Das GVZ verfügt über ein Zollamt sowie eine trimodale Umschlaganlage (Schiene-Straße-Wasser) für den kombinierten Verkehr. In 2019 wurden rund 300 000 TEU (Twenty Foot Equivalent Unit) umgeschlagen.

Im bayernhafen Nürnberg sind aktuell keine freien Ansiedlungsflächen mehr verfügbar. Die Nachfrage nach Logistikflächen in Nürnberg ist aber weiter hoch. Geplant ist daher eine Optimierung der schifffahrtsseitigen Infrastruktur angepasst an die veränderte Güterstruktur und -mengen.

Auch die Kapazitätsgrenze des 2006 im bayernhafen Nürnberg in Betrieb genommenen Terminals für den Kombinierten Verkehr ist erreicht. In 2021 wurden über 330 000 TEU umgeschlagen, ein Plus von rund 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Über 100 Mio. Euro hat die bayernhafen Gruppe, eine hundertprozentige Tochter des Freistaats Bayern, seit 1966 in den Standort Nürnberg investiert.

Mit Förderung des Bundes wird das KV-Terminal ausgebaut, in Modul 1 werden u. a. zwei Abstellgleise zu Umschlaggleisen und es wird drei neue Krananlagen geben. Durch den Terminalausbau, für den die Genehmigung vorliegt, wird der Bahn-güterverkehr gestärkt.

Schiffsgüterumschlag bayernhafen Nürnberg
(Tonnen)

Schiff Umschlag Tonnage	Periode				
Gutart Gutartklasse 0 bis 9	2017	2018	2019	2020	2021
0 – Land-, forstwirtschaftliche und verwandte Erze	20 985	12 284	13 783	16 487	24 267
1 – Andere Nahrungs- und Futtermittel	12 154	13 084	9 745	9 075	11 701
2 – Feste mineralische Brennstoffe	22 205	14 033	16 313	17 025	15 278
3 – Erdöl, Mineralöl, -erzeugnisse, Gase	11 507	8 359	3 280	0	3 273
4 – Erze und Metallabfälle	27 645	32 353	31 421	20 867	6 287
5 – Eisen, Stahl und NE-Metalle (einschl. Halbzeug)	13 549	7 079	8 461	12 743	11 157
6 – Steine und Erden (einschl. Baustoffe)	34 161	22 655	54 267	31 611	93 960
7 – Düngemittel	90 091	63 403	65 695	58 767	33 301
9 – Fahrzeuge, Maschinen, sonst. Halb- und Fertigw	22 772	18 793	10 508	9 655	7 888
Alle Gutartklassen 0 bis 9	255 069	192 043	213 473	176 230	207 112

11. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Bezugnehmend auf die Pressemitteilung 19/2022 vom 26. Januar 2022 „Bayern beschleunigt Ausbau der E-Ladeinfrastruktur“ frage ich die Staatsregierung, wie viele geeignete Grundstücke das Staatsministerium für Bau und Verkehr der Privatwirtschaft jeweils in Bayern, in Mittelfranken bzw. in Nürnberg sofort anbieten kann, um E-Ladeinfrastruktur zu errichten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Unter der Federführung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ein Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in Bayern erarbeitet. Ein Baustein hierzu wird sein, dass das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Dritten staatseigende Grundstücke im eigenen Ressort für öffentliche Ladepunkte zur Verfügung stellen wird. Hierzu haben jedoch noch Abstimmungen und Abklärungen zu erfolgen. Nach Identifikation geeigneter Flächen ist vorgesehen, diese in das Standorttool des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV), welches als bundesweiter Marktplatz für Grundstücksbesitzer und Ladesäulenbetreiber entwickelt wurde, einzutragen. Auch die anderen Ressorts werden in ähnlicher Weise verfahren. Die Immobilien Freistaat Bayern hat bereits einen Muster-Gestattungsvertrag erarbeitet, welcher bei Bedarf den Ressorts zur Verfügung gestellt wird.

12. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft bzw. wie es sein kann, dass der verwaltungsinterne Entscheidungsprozess zur Einführung der BNB-Zertifizierung (Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundesbauministeriums) für den staatlichen Hochbau in Bayern längst abgeschlossen ist und auch schon ein Konzept vorliegt (zumindest seit letztem Juni), aus welchen Gründen die Einführung auf sich warten lässt und wann bzw. in welchem Umfang die Zertifizierungsmethoden im staatlichen Hochbau endlich eingeführt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Projektabwicklung für staatliche Hochbaumaßnahmen richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau). Mitte 2021 wurde in den zugehörigen Erläuterungen die Einbindung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen des Bundes (BNB) in den Prozess geregelt.

In Abstimmung mit den vorgesetzten Dienststellen ist bereits im Zuge der Bedarfsplanung vom zuständigen Staatlichen Bauamt projektweise eine Empfehlung abzugeben, inwieweit das BNB-System bei der betreffenden Maßnahme aus Sicht der Bauverwaltung angewendet werden sollte.

Das beschriebene Vorgehen ermöglicht eine auf den Einzelfall bezogene Integration in die bestehenden Projektabläufe.

Die Entscheidung im einzelnen Projekt liegt beim nutzenden Ressort.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

13. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nach der bereits im März 2021 erfolgten Anklageerhebung gegen elf Personen, welche die verbotene Neonazi-Organisation „Blood and Honour“ fortgeführt haben sollen, frage ich die Staatsregierung, wie der Stand des gerichtlichen Verfahrens wegen Fortsetzung der verbotenen Organisation ist, welche Personen angeklagt wurden und wann mit der Eröffnung des Hauptsacheverfahrens zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Laut Mitteilung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München hat die Staatsschutzkammer beim Landgericht München I die Anklage vom 28.01.2021 gegen 10 Angeklagte mit Beschluss vom 04.01.2022 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und zunächst 25 Termine zur Hauptverhandlung ab dem 20.06.2022 bis 06.10.2022 bestimmt. Gegen einen der ursprünglich 11 Angeschuldigten ist durch das Gericht eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 der Strafprozessordnung erfolgt. Auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Ritter (SPD) vom 25.10.2021 „Anklage gegen mutmaßliche Blood and Honour-Mitglieder“ wird Bezug genommen.

Eine namentliche Nennung der 10 Angeklagten ist im Rahmen der Beantwortung der Anfrage zum Plenum nicht möglich.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Seite 1 der Bayerischen Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-Iva -00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a.a.O. m.w.N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte, die Personendaten zu den Angeklagten in dem noch laufenden Strafverfahren des Landgerichts München I beinhalten, nicht Gegenstand der Veröffentlichung unterliegenden Beantwortung der Anfrage zum Plenum sein können. Dabei fällt entscheidend ins Gewicht, dass die Angeklagten als unschuldig gelten, solange keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.

14. Abgeordneter **Toni Schuberl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Angestellte und Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Aichach kürzlich am Norovirus erkrankt sind, was über die Infektionskette bekannt ist und welche Maßnahmen hinsichtlich der Verhinderung von zukünftigen Ansteckungen dieser Art getroffen werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Aichach teilte hierzu Folgendes mit (Sachstand 15. Februar 2022, Dienstschluss):

Bislang gibt es in der Justizvollzugsanstalt Aichach einen bestätigten Fall einer Infektion einer Gefangenen mit dem Norovirus. Die betroffene Gefangene arbeitete in der Wäscherei der Anstalt und war am 28.01.2022 in der Arztsprechstunde. Eine Stuhlprobe der Gefangenen wurde noch am 28.01.2022 an ein Labor versandt. Die Laboruntersuchung hat ein positives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Norovirus ergeben. Unmittelbar nach Eingang des Untersuchungsergebnisses wurde der Wäschereibetrieb geschlossen und das Gesundheitsamt informiert.

Da in der 6. Kalenderwoche zudem vier in einem Unternehmerbetrieb tätige Gefangene über Übelkeit, Erbrechen und Durchfall klagten, wurde auch dieser Betrieb eingestellt. Alle in den beiden Betrieben tätigen Gefangenen sowie weitere Verdachtsfälle wurden in ihren Hafträumen abgesondert. Bei den Gefangenen wurden Stuhlproben genommen und an das Labor versandt.

Die bisher vorliegenden Laboruntersuchungen von 29 eingesandten Stuhlproben haben negative Ergebnisse auf eine Infektion mit dem Norovirus ergeben. Die Absonderung dieser Gefangenen wurde beendet und die Betriebsschließungen wurden aufgehoben. In fünf Verdachtsfällen liegt noch kein Untersuchungsergebnis vor.

Über Noroinfektionen bei Bediensteten ist bislang nichts bekannt.

Auch hinsichtlich der Infektionskette liegen noch keine Erkenntnisse vor. Daher ist derzeit auch noch keine Aussage darüber möglich, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Verhinderung von zukünftigen Ansteckungen zu treffen sind.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

15. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie ein durchgängiges Konzept erarbeiten möchte, welches den Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache vorsieht (bitte begründen, falls nicht), warum sie immer noch am Ministerratsbeschluss vom 14.09.2004 festhält, wonach der muttersprachliche Ergänzungsunterricht nach einer bis 2009 laufenden Übergangszeit abgeschafft wurde und warum die Kenntnisse in Herkunftssprachen nicht erfasst werden, um ein umfassendes Bild von der Sprachkompetenz der Kinder und Jugendlichen zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Fest steht: Gute Deutschkenntnisse sind die entscheidende Grundlage für den erfolgreichen Schulbesuch und die Integration von Kindern und Jugendlichen. Durch den Erwerb von Fremdsprachen, insbesondere der Lingua franca Englisch, bekommen auch von Haus aus zwei- und mehrsprachige Schülerinnen und Schüler Zugang zu einer plurikulturellen Lebenswelt. Der Berücksichtigung und Wertschätzung individueller Sprachbiografien, die durch die Lehrkräfte ohnehin im pädagogischen Kontext berücksichtigt werden, ist an bayerischen Schulen schon lange eine Selbstverständlichkeit geworden:

Im Rahmen der besonderen Leistungserhebung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule kann das Prüfungsfach Englisch durch eine Fernprüfung im Fach nichtdeutsche Muttersprache ersetzt werden. Dabei stehen den Prüflingen im Schuljahr 2021/2022 rund 30 verschiedene Sprachen zur Auswahl. In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsfach Englisch auch im Rahmen des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule durch eine Fernprüfung im Fach nichtdeutsche Muttersprache ersetzt werden.

An den Realschulen können Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe acht, neun oder zehn eintreten und an zuvor besuchten Schulen keinen Unterricht in Englisch hatten, Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzen. Ebenso wird bilingualer Sachfachunterricht an zahlreichen Realschulen in Bayern angeboten.

Jugendliche können am Gymnasium etwa durch Nachweis von Kenntnissen in zahlreichen Sprachen, u. a. in Farsi, Kroatisch, Neugriechisch, Russisch und zahlreichen weiteren Sprachen, unter bestimmten Voraussetzungen die zweite Pflichtfremdsprache ersetzen. Es ist des Weiteren möglich, die mündliche Abiturprüfung im Türkischen, Polnischen oder Tschechischen abzulegen. Binationale Abschlüsse, z. B. das deutsch-französische Abibac oder das deutsch-italienische Abitur, und bilingualer Unterricht in Sachfächern sind sehr beliebt – auch bei mehrsprachigen Jugendlichen.

Der muttersprachliche Unterricht der konsularischen Vertretungen wird im laufenden Schuljahr 2021/2022 in neun verschiedenen Sprachen angeboten. Der Besuch dieses Unterrichts kann in Form eines Beiblatts zum Zeugnis dokumentiert werden.

16. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Nachdem sich durch verschiedene Nachfragen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) herausgestellt hat, dass sich dieses für hausinterne Ausschreibungen von IT-Projekten seit geraumer Zeit durch das schwerpunktmäßig in Rüstungs-, Verteidigungs- und Sicherheitszusammenhängen tätige Unternehmen „Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (IABG)“ beraten lässt und diese Aufträge teilweise durch eine Aneinanderkettung von „Interimsverträgen“ fortgesetzt werden, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Kooperation mit der IABG im Zusammenhang mit der Vergabe „Videokonferenzwerkzeug 2021“ gestaltete (bitte um Darstellung des Zustandekommens, der Konditionen und der Leistungsbeschreibung des Vertrags mit der IABG und des dazugehörigen Vergabevermerks sowie um Erläuterung der Notwendigkeit einer zweimaligen Verfahrensverlängerung und der Vertragserweiterung nach Zuschlagserteilung an die Auctores GmbH trotz der Hinzuziehung der IABG für einen reibungslosen Ablauf und die verifizierende Teststellung der Angebote), auf welche Summe sich das Gesamtvolumen der Vergütungen an die IABG durch das StMUK in den letzten drei Jahren im Vergleich zu den vorab veranschlagten Auftragswerten beläuft (bitte jeweils unter Angabe absoluter Zahlen beantworten) und welche Vergabevorgänge über 10.000 Euro jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 nach § 14 Abs. 4 der Vergabeordnung oder § 12 Abs. 3 der Unterschwellenvergabeordnung durch das StMUK insgesamt durchgeführt worden sind (bitte um datenschutzkonforme Auflistung, gegliedert entsprechend der Listen nach Nr. 7.1.5 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie, wozu die Größenordnung der Auftragsvolumen geclustert dargestellt werden kann)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die IABG wurde bei der Vergabe „Videokonferenzwerkzeug 2021“ mit fachlich/technischen Beratungs- und Unterstützungsleistungen einer Ausschreibung beauftragt. Die Beauftragung der IABG erfolgte im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb. Die Auswahl der IABG als Adressat der Verhandlungsvergabe erfolgte auf Basis einer Anfrage beim Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ), dessen Expertise es ist, auf zuverlässige und leistungsfähige Bewerber hinzuweisen.

Die Notwendigkeit der Vertragserweiterungen als Interimslösung ergab sich daraus, dass für die Ausschreibung von u. a. Vergabeberatungsleistungen keine Angebote eingingen.

Informationen zu Auftragswerten von Vergaben werden wegen § 30 Abs. 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) nicht genannt. Zu beachten ist, dass ggf. § 30 Abs. 2 Nr. 3 und 4 UVgO eine Veröffentlichung den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde.

Nach umfassender Prüfung und Abwägung der betroffenen Interessen gehen die Fragen nach den Vergabevorgängen über 10.000 Euro der Jahre 2019, 2020 und 2021 jedoch aus Sicht der Staatsregierung über das parlamentarische Fragerecht hinaus. Die grundsätzliche Antwortpflicht gegenüber dem Parlament ist der Staatsregierung durchaus bewusst. Diese korreliert jedoch unter anderem mit dem parlamentarischen Verantwortungsbereich. Die Listen nach Nr. 7.1.5 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) bzw. Nr. 7.1.4 KorruR a.F. dienen ausschließlich der behördeninternen Innenrevision. Nach Zielrichtung der KorruR ist keine Publikation und keine Prüfung durch das Parlament vorgesehen.

17. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen bzw. Schüler in den Schuljahren seit dem Schuljahr 2018/2019 in Bayern Tschechisch lernten bzw. lernen (bitte nach Schuljahren, Schularten und Jahrgangsstufen mit jeweiligem Prozentanteil an der Gesamtschülerzahl des Schultyps getrennt angeben), in welcher Intensität das tschechische Sprachlernangebot stattfindet (Stundenzahl, Wahlfach, Pflichtfach, Abiturfach) und wie viele Tschechisch-Kurse nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz seit 2018 als Teilnehmerlehreinheiten (TLE) durchgeführt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Gerade im Grenzraum gibt es eine Vielzahl an Initiativen, um die Sprache und Kultur der tschechischen Nachbarn den jungen Menschen in Bayern näher zu bringen. Tschechisch wird im Bereich der Grund- und Mittelschulen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (AGs) insbesondere an grenznahen Grund- und Mittelschulen in den Regierungsbezirken Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern angeboten. Die Einrichtung von AGs liegt dabei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden in der Verantwortung der Schulleitung. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in den letzten vier Schuljahren im Rahmen von AGs Tschechisch erlernten, kann beigefügter Tabelle entnommen werden. Da AGs in der Regel jahrgangsübergreifend gebildet werden, liegt eine differenziertere Aufschlüsselung nicht vor.

Tschechisch wurde im Schuljahr 2020/21 an 15 Realschulen als qualifiziertes Wahlfach angeboten. An drei Realschulen (Wunsiedel, Vohenstrauß und Waldsassen) erlernen darüber hinaus gegenwärtig rund 130 Schülerinnen und Schüler Tschechisch im Rahmen eines Wahlpflicht- bzw. eines Talentfaches mit abschließender zentraler Abschlussprüfung. Zusätzliche Anreize setzen Sprachzertifikatsprüfungen auf der Niveaustufe A1 und A2, die in Zusammenarbeit mit der Karls-Universität Prag für die Realschulen, aber auch für Schülerinnen und Schüler der übrigen Schularten entwickelt wurden.

Im Bereich der Gymnasien wurde ein Lehrplan für Tschechisch als spätbeginnende Fremdsprache erarbeitet. Derzeit besteht am Münchner Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium ein Kursangebot für Tschechisch als spät beginnende Fremdsprache, wobei auch die Wahl des Tschechischen als mündliches Abiturprüfungsfach möglich ist. An wechselnden Standorten, i. d. R. im grenznahen Bereich, werden zu meist zweistündige AGs (auch schulübergreifend als Sammelkurs) angeboten, deren Einrichtung von der Nachfrage durch die Schülerinnen und Schüler abhängt.

Die Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation bieten Tschechisch als zweite Fremdsprache in Weiden an. Die Ausbildung endet mit der Staatsprüfung für Übersetzer bzw. für Übersetzer und Dolmetscher. Auch besteht die Möglichkeit, eine Zertifikatsprüfung als externer Bewerber bzw. externe Bewerberin abzulegen, die Fremdsprachenkenntnisse auf Tschechisch auf dem B1-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) attestiert.

Die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe bieten ebenfalls in Grenz Nähe (v. a. in der Oberpfalz) die Wahlmöglichkeit für Tschechisch als zweite Fremdsprache (Abschluss als Fremdsprachenkorrespondent/in bzw. Eurokorrespondent/in).

Die Volkshochschulen bieten im Rahmen ihres Bildungsangebots auch Unterricht in Tschechisch an. Eine Quantifizierung der Teilnehmersstunden ist in der Kürze der Zeit nicht möglich und würde für die Volkshochschulen einen erheblichen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellen.

Auf darüber hinaus durch die Anfrage erforderlich werdende Erhebungen an den Schulen wurde verzichtet, um diese nicht mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu belasten.

Ergänzender Hinweis zur beigefügten Tabelle *):

Der Tabelle 1 im Anhang ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Teilnahme am fremdsprachlichen Unterricht im Fach Tschechisch in den Schuljahren 2018/2019 bis 2020/2021 in Aufgliederung nach Schulart und Jahrgangsstufe zu entnehmen. In identischer Struktur zu Tabelle 1 sind in Tabelle 2 die entsprechenden Anteile an der Schülergesamtzahl der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungs- und Studienjahr dargestellt. In Tabelle 3 ist die Anzahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden im Fach Tschechisch in Aufgliederung nach Schulart und Unterrichtsart ausgewiesen. Für das Schuljahr 2021/2022 liegen noch keine amtlichen Daten vor.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

18. Abgeordnete
**Anna
Schwamber-
ger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Referendarinnen bzw. Referendare den Vorbereitungsdienst beenden, aber nicht den Schuldienst antreten, wie viele Lehrkräfte den Dienst komplett quittieren, und wie viele Schulleitungen ihr Schulleitungsamt niederlegen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Angaben können ausschließlich für Lehrkräfte des staatlichen Schuldienstes und stichtagsbezogen gemacht werden.

- zu „**wie viele Referendarinnen bzw. Referendaren den Vorbereitungsdienst beenden, aber nicht den Schuldienst antreten**“

Die nachfolgende Tabelle stellt die Situation bzgl. der Festeinstellungen in den staatlichen Schuldienst zum Einstellungstermin September 2021 und damit für die Absolventinnen und Absolventen des Prüfungsjahrgangs September 2021 dar.

	Grund-/Mittelschule (inkl. Förder- und Fachlehrerinnen/Förder- und Fachlehrer) Förderschule Realschule Gymnasium	Berufliche Schulen
Anzahl erfolgreicher Prüfungsabsolventinnen und -absolventen des Prüfungstermins September 2021	3 232	309
Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber des Prüfungstermins September 2021 um Einstellung in den staatlichen Schuldienst	2 855	aufgrund des mehrstufigen Einstellungsverfahrens an beruflichen Schulen mit Direktbewerbungsverfahren ist keine Erhebung möglich
Anzahl der Einstellungsangebote an sich bewerbende Prüfungsabsolventinnen und -absolventen des Prüfungstermins September 2021	2 634	aufgrund des mehrstufigen Einstellungsverfahrens an beruflichen Schulen mit Direktbewerbungsverfahren ist keine Erhebung möglich

Anzahl an Ablehnungen der Stellen-angebote durch Bewerberinnen und Bewerber des Prüfungstermins September 2021	136	aufgrund des mehrstufigen Einstellungsverfahrens an beruflichen Schulen mit Direktbewerbungsverfahren ist keine Erhebung möglich
---	-----	--

Es liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine Erkenntnisse darüber vor, weswegen sich Lehrkräfte nicht um Einstellung in den Staatsdienst bewerben oder Stellenangebote ablehnen. Da der Vorbereitungsdienst allgemeine Ausbildungsstätte ist, bildet der Freistaat Lehrkräfte nicht nur für den Eigenbedarf aus. Ein Teil der Absolventinnen und Absolventen hat sich daher immer schon um Einstellung in anderen Bereichen, insbesondere bei privaten, kirchlichen oder kommunalen Schulträgern, beworben, die ihrerseits ebenfalls qualifiziertes Lehrpersonal benötigen.

• **zu „wie viele Lehrkräfte den Dienst komplett quittieren“**

Im Personalverwaltungssystem VIVA (Bezügesoftware) ist eine Auswertung, aus welchem Grund das Beamtenverhältnis einer Lehrkraft beendet wurde, nur bedingt möglich. Grundsätzlich in Summe erfasst sind dabei sowohl die Entlassung (Entlassung durch Verwaltungsakt: z. B. Entlassung auf eigenen Antrag oder Entlassung kraft Gesetzes), der Verlust der Beamtenrechte oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach disziplinarrechtlichen Vorschriften. Gesondert erfasst wird nur der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand. Daher können keine entsprechenden Angaben gemacht werden.

• **zu „wie viele Schulleitungen ihr Schulleitungsamt niederlegen“**

Gezählt wurden Personalfälle, die zum Stichtag 01.10.2020 aktiv waren sowie eine Schulleitungsfunktion in VIVA eingetragen hatten und zum Stichtag 01.10.2021 zwar immer noch im aktiven Dienst waren, aber keine Funktion in VIVA mehr eingetragen hatten und in einer tieferen Besoldungsgruppe als ein Jahr zuvor eingruppiert waren. Bei diesen Personalfällen kann man davon ausgehen, dass sie als Lehrkraft weitergearbeitet haben. Der prozentuale Anteil ergibt sich aus dem Vergleich zu allen Schulleiterinnen bzw. Schulleitern des Vorjahres.

Zu beachten ist, dass die erfragten Daten lediglich in komplexen Verfahren aus anderen Daten abgeleitet werden konnten. Somit stellen die Ergebnisse keine abgesicherten Werte dar, sondern können lediglich zur Orientierung herangezogen werden.

Auswertungszeitraum (Stichtag 01.10.)	Anzahl Schulleitungen insgesamt	Anzahl der o. g. Personalfälle	Prozentualer Anteil an allen Schulleitungsstellen
2020 – 2021	3 717	14	0,4

Aus den vorliegenden Daten lassen sich keine Gründe für eine Rückernennung von einer Funktionsstelle ableiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

19. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Aufgrund der vom Bayerischen Rundfunk am 21. Oktober 2021 berichteten Probleme von Wiener Museen bei der Verbreitung ihrer Exponate in sozialen Netzwerken, die aufgrund ihrer – in der Kunstgeschichte selbstverständlichen und nicht seltenen – Darstellung von Nacktheit durch Löschroboter bzw. Algorithmen fälschlicherweise als Pornografie zensiert wurden, frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse ihr bzgl. derartiger Vorgänge und Widrigkeiten von den Staatlichen Museen und Sammlungen in Bayern vorliegen, welche Maßnahmen sie dagegen unternimmt und wie sie sicherstellt, dass derartige Exponate aus Bayern auch in den sozialen Netzwerken zu ihrer digitalen Darstellung und damit weltweiten Verbreitung finden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatlichen Museen und Sammlungen des Freistaats Bayern bedienen sich in unterschiedlichem Umfang sozialer Netzwerke zur Präsentation ihrer Sammlungsobjekte. Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sind dabei bisher nur in wenigen Einzelfällen Schwierigkeiten aus den in der Anfrage beschriebenen Gründen aufgetreten. Diese konnten von den zuständigen Museen selbst durch Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Netzbetreibern in zufriedenstellender Weise gelöst werden.

20. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der über die Hightech-Agenda und Hightech-Agenda plus der Staatsregierung geschaffenen Stellen bereits besetzt sind, wie viele davon derzeit noch nicht besetzt oder noch im Ausschreibungsverfahren sind und bei welchen Stellen im Rahmen von Hightech-Agenda und Hightech-Agenda plus kw-Vermerke („künftig wegfallend“) gestrichen wurden (bitte Anzahl und Aufschlüsselung nach Fachbereichen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst behält seit Beginn der Hightech Agenda Bayern den Stand der Besetzungsverfahren der angekündigten 1 000 Stellen für Professorinnen und Professoren der Hightech Agenda (HTA) (plus) durch eine regelmäßige Datenerhebung bei den Hochschulen engmaschig im Blick. Daten zu den weiteren Stellen (akademischer Mittelbau, Verwaltung) werden nicht erhoben.

Aktuell ist bzgl. der Stellen für Professorinnen und Professoren das Berufungsverfahren bei rund 300 Stellen abgeschlossen, d. h. die Stelle ist besetzt oder der Ruf angenommen. Bei allen weiteren Stellen befindet sich das Berufungsverfahren bereits in Vorbereitung oder das Berufungsverfahren läuft bereits.

Im Rahmen der Hightech-Agenda plus wurden 1 240 an den Hochschulen bestehende und besetzte Stellen aus dem „Ausbauprogramm zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen“ dauerhaft bereitgestellt, d. h. die kw-Vermerke für diese Stellen wurden gestrichen und stehen unbefristet dem gesamten Ausbauprogramm zur Verfügung. Die Hochschulen haben sich im Ausbauprogramm verpflichtet, zusätzliche Studienkapazitäten in besonders nachgefragten Studienbereichen zu schaffen, insbesondere in den MINT-Fächern. Die Stellen werden in Verantwortung der Hochschulen bewirtschaftet. Eine Aufschlüsselung nach Fachbereichen ist nicht möglich.

21. Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel jeweils für die einzelnen Corona-Hilfsprogramme für den Kulturbereich wie den Kultur-Rettungsschirm, das Soloselbständigen-, Stipendien-, Spielstätten- und Hilfsprogramm für Laienmusik, die Kino-Anlaufhilfen etc. bisher ausgegeben wurden (bitte Auflistung getrennt nach den Programmen und jeweils mit Angabe der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel und der Zahl der genehmigten Anträge), bei welchen Hilfen geplant ist, sie nach Auslaufen zu verlängern (bitte mit Angabe der geplanten Verlängerungsdaten) und ob Programme, die bisher wie etwa das Stipendienprogramm auf weniger Resonanz gestoßen sind als erwartet, unabhängig von der Pandemieentwicklung mit geänderten Antragsbedingungen fortgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Freistaat Bayern hat zum Wohle der Kulturschaffenden mit der Auflage von Hilfsprogrammen umfassend und zügig auf die besonderen Herausforderungen der Pandemie für diese Berufsgruppen reagiert. Er hat damit seiner Verantwortung Rechnung getragen und nicht erst den Beschluss von Bundeshilfen abgewartet. Zu den einzelnen Programmen kann Folgendes mitgeteilt werden.

Soloselbstständigenprogramm:

Für Billigkeitsleistungen aus dem Programm waren im Haushaltsjahr 2021 bis zu 120 Mio. Euro veranschlagt; zusätzlich stehen weitere 10 Mio. Euro an Ausgabe-resten 2020 zur Verfügung. Bislang konnten 8 628 Anträge mit einer Gesamtsumme von rund 35,4 Mio. Euro bewilligt werden.

Stipendienprogramm:

Im Stipendienprogramm wurden bisher für 1 442 Anträge 7,21 Mio. Euro bewilligt. Es stehen 25 Mio. Euro für bis zu 5 000 Stipendien zur Verfügung. Eine Änderung der Antragsbedingungen des Programms ist nicht geplant.

Hilfsprogramm Laienmusik:

Die Anträge für das Hilfsprogramm 2021 waren von den Laienmusikvereinen erst im Januar 2022 zu stellen; derzeit werden diese Anträge von den Dachverbänden ausgewertet. Für das Hilfsprogramm 2021 stehen bis zu 5 Mio. Euro zur Verfügung; das Antragsvolumen für das Hilfsprogramm 2021 beläuft sich auf ca. 3,3 Mio. Euro (vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel durch die Laienmusikverbände). Das Programm hat sich bewährt. Aus dem Hilfsprogramm 2020 erhielten 2 237 Vereine Fördermittel im Umfang von 2,7 Mio. Euro.

Spielstätten- und Veranstalterprogramm:

Für Billigkeitsleistungen aus dem Programm waren im Haushaltsjahr 2021 bis zu 15 Mio. Euro veranschlagt; zusätzlich standen weitere 5 Mio. Euro an Ausgaberes-ten 2020 zur Verfügung. Es konnten bisher 248 Anträge mit einer Gesamtsumme von 14,19 Mio. Euro bewilligt und ausgezahlt werden.

Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen:

- 390 bewilligte Fälle in der Wirtschaftlichkeitshilfe mit einem Volumen von 5,349 Mio. Euro;
- ein ausgezahlter Fall in der Ausfallabsicherung (über 100.000 Euro).

Insgesamt bewilligt sind in Bayern damit derzeit rund 5,5 Mio. Euro. Die Höhe der für bayerische Anträge gebundenen Mittel beläuft sich auf insgesamt rund 240 Mio. Euro (vgl. auch die unten genannten gesonderten Angaben für den Kinobereich).

Über die Verlängerung der bayerischen Hilfsprogramme über die derzeitige Laufzeit hinaus ist derzeit noch nicht entschieden. Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler hat angekündigt, dass er sich für eine Verlängerung der Programme über Ende März 2022 hinaus einsetzen wird. Die Kulturbranche zählt zu den von der Pandemie am stärksten betroffenen Bereichen. Mit Blick auf das geänderte, noch zurückhaltende Publikumsverhalten und die langen Vorlaufzeiten des Kulturbetriebs ist es in einer Übergangszeit sinnvoll, die Hilfen nochmals zu verlängern.

Hinsichtlich der Veranschlagung und Nachfrage der Programme ist anzumerken, dass Erfahrungswerte bei den möglichen Antragszahlen fehlten und deshalb bewusst konservativ kalkuliert wurde, um eine Überzeichnung der Programme zu verhindern. Zudem sind nach Aufsetzen der bayerischen Hilfen zum Teil ergänzende bzw. vorrangig in Anspruch zu nehmende Bundeshilfen aufgelegt worden.

Bzgl. der Unterstützung der Kino-Branche in der Pandemie hat das Staatsministerium für Digitales Folgendes mitgeteilt.Kino-Anlaufhilfen I und II:

Für die Kino-Anlaufhilfen I und II wurden insgesamt 24 Mio. Euro bereitgestellt. Insgesamt wurden Anlaufhilfen in Höhe von 15,555 Mio. Euro bewilligt und rund 15,068 Mio. Euro ausgezahlt. Vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 (Kino-Anlaufhilfe I) wurden insgesamt bei 152 Anträgen rund 8,406 Mio. Euro bewilligt und rund 8,403 Mio. Euro ausgezahlt. Vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 (Kino-Anlaufhilfe II) wurden bei insgesamt 124 Anträgen rund 7,150 Mio. Euro bewilligt und rund 6,665 Mio. Euro ausgezahlt.

Sonderfonds für Kulturveranstaltungen (Bund):

Ab 01.07.2021: 49 Anträge; 22.423.598,41 Euro für bayerische Kinos gebunden, 1.507.524 Euro ausgezahlt. Zudem standen und stehen den bayerischen Kinos auch die Überbrückungshilfen des Bundes zur Verfügung.

Ausfallfonds I und II:

Bayern hat insgesamt 20 Mio. Euro als Absicherungssumme bereitgestellt. Beide Ausfallfonds wurden bis zum 30.06.2022 verlängert. Das Ziel der Ausfallfonds besteht primär nicht darin, Mittel auszureichen, sondern als Absicherungsmechanismus Produktionen überhaupt erst zu ermöglichen. Erst bei nachgewiesenen Schäden können Mittel entsprechend den jeweiligen Richtlinien ausgezahlt werden.

Fakten und Statistik zum Ausfallfonds I:

- Bisher waren insgesamt 16 durch Bayern geförderte Kinofilmprojekte mit bayerischen Fördermitteln abgesichert.
- Zum Stand 31.01.2022 sind zehn bayerische Kinofilmprojekte mit einer Deckungssumme von insgesamt knapp über 1,549 Mio. Euro abgesichert.
- Fünf weitere Projekte wurden ohne Schaden abgedreht und bereits wieder aus dem Ausfallfonds I entlassen. Ein Projekt wurde zurückgezogen.
- In drei Fällen von den derzeit abgesicherten zehn wurden bereits Schäden geltend gemacht und in Höhe von 278.809 Euro bewilligt sowie in Höhe von 177.313 Euro ausgezahlt.
- Der überwiegende Teil an Kinoproduktionen mit majoritärer Bundesförderung wird ausschließlich durch Bundesmittel abgesichert.

Fakten und Statistik zum Ausfallfonds II:

- Seit dem Start des Ausfallfonds II am 01.01.2021 wurden insgesamt 21 Anträge auf Schadensabdeckung von bayerischen Produzenten eingereicht (Stand: 17.01.2022).
- Davon wurden in 14 Fällen pandemiebedingte Schäden in einer Gesamthöhe von 527.380 Euro bewilligt und davon 454.885 Euro ausgezahlt.
- Fünf weitere Anträge auf insgesamt 753.883 Euro befinden sich aktuell in der Prüfung.
- Die restlichen zwei Anträge wurden abgelehnt.

22. Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Raubgrabungen in Bayern (Anzeigen, Verfahren) ihr in den letzten drei Jahren bekannt sind, wie sie die Tatsache bewertet, dass auch Verurteilte den hälftigen Eigentumsanteil behalten dürfen und wie sie gegen Praktiken der sog. Fundortverfälschungen (Fundobjekte, denen ein fingierter Fundort in Bayern zugewiesen wird, um einen hälftigen Eigentumsanteil zu erwerben) vorgeht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) führt keine Übersicht zu Raubgrabungen. Genauere Zahlen müssten gesondert durch das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) erhoben werden. In fraglichen Einzelfällen betreffend Fundortverfälschungen wird vom BLfD eine Plausibilitätsprüfung des Fundorts durchgeführt. Zur Frage der Einführung einer besonderen Eigentumsregelung für archäologische Funde im Bayerischen Denkmalschutzgesetz hat das StMWK eine Expertengruppe aus BLfD, Archäologischer Staatssammlung München und Kreisarchäologien gebeten, im Rahmen einer Arbeitsgruppe „Raubgrabungen und Fundeigentum“ gemeinsam getragene Lösungen zu finden. Die inzwischen erarbeiteten Vorschläge der Arbeitsgruppe sollen in der Sitzung des Landesdenkmalrats im März 2022 vorgestellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

23. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sie die Münchner Sicherheitskonferenz in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils bezuschusst hat, welche konkreten Maßnahmen durch staatliche Unterstützung ermöglicht werden und welche (finanzielle) Unterstützung sie der zur selben Zeit in München stattfindenden Internationalen Friedenskonferenz gewährt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Da in der Kürze der Zeit und wegen des damit verbundenen Aufwands weder eine Ressortabfrage noch eine Geschäftsbereichsabfrage darstellbar waren, wurde der Umfang der Abfrage auf das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) und das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) begrenzt.

Das LSI fördert entsprechend der haushaltsrechtlichen Ermächtigung durch den Landtag die Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH (MSC) im Bereich Cyber Security. Im Haushaltsplan des Freistaats standen unter Titel 06 20 682 71 von 2018 bis 2021 insgesamt 902 Tsd. Euro zur Verfügung. Ausgezahlt wurden davon 760.495,63 Euro. Der Haushalt für 2022 wurde vom Landtag noch nicht beschlossen.

Entsprechend den Hinweisen im jeweiligen Haushaltsplan dienen die Ausgabemittel der Projektförderung im Bereich Cyber Security der MSC. Cybersicherheit ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Bestandteil der internationalen Sicherheitsagenda geworden. Daher zählt Cyber Security in den vergangenen Jahren zu den zentralen Veranstaltungs- und Publikationsthemen der MSC. In den Cyber Security and Technology Series bringt die MSC Akteure aus verschiedenen Sektoren zusammen, um gemeinsam über Chancen und Risiken in einer globalisierten digitalen Welt zu debattieren. Konkret werden nach Angaben des LSI die Aktivitäten der MSC im Bereich Cyber Security unterstützt, z. B. die Durchführung der Cyber Security Summits, 2018 in Tallin und zuletzt 2019 in Berlin, sowie weiterer einschlägiger Veranstaltungen unterschiedlicher Formate wie z. B. der „Cyber Security Roundtables“ oder des Cyber Security Director's Meeting im Rahmen der Münchner Sicherheitskonferenz 2020. Gleiches gilt für Publikationen der MSC im Cybersicherheitsbereich, z. B. im Jahr 2021 „Error 404 – Trust Not Found – Eine Umfrage zum Digitalen Vertrauen in Europa“.

Eine finanzielle Unterstützung der Internationalen Friedenskonferenz in den Jahren 2018 bis 2022 erfolgte durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bzw. LSI nicht.

24. Abgeordneter **Elmar Hayn**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der Mitarbeitenden (angestellt oder verbeamtet) altersbedingt in den Jahren 2022 und 2023 in Rente/Ruhestand gehen bzw. nach aktuellem Stand Altersteilzeitmodelle nutzen, wie viele Stellen derzeit unbesetzt sind und wie hoch der Anteil davon ist, der bis zum Jahresende 2022 besetzt werden kann (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Angestellten/Beamten sowie Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Zahl der Beschäftigten des Freistaats Bayern, die in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund des Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten bzw. in Rente gehen, stellt sich in den einzelnen Regierungsbezirken wie folgt dar:

2022

Regierungsbezirk	Arbeitnehmer	Beamte
Mittelfranken	105	246
Niederbayern	54	144
Oberbayern	356	560
Oberfranken	73	171
Oberpfalz	56	139
Schwaben	91	179
Unterfranken	85	158
Gesamtsumme	820	1 597

2023

Regierungsbezirk	Arbeitnehmer	Beamte
Mittelfranken	121	354
Niederbayern	83	243
Oberbayern	475	886
Oberfranken	81	230
Oberpfalz	93	230
Schwaben	122	322
Unterfranken	100	265
Gesamtsumme	1 075	2 530

Zum Stichtag 1. Januar 2022 nutzten 5 031 Beschäftigte des Freistaats Altersteilzeitmodelle. Die Verteilung auf die einzelnen Regierungsbezirke stellt sich wie folgt dar:

	Beschäftigte in Altersteilzeit am 1. Januar 2022
Regierungsbezirk	
Mittelfranken	827
Niederbayern	393
Oberbayern	1 619
Oberfranken	472
Oberpfalz	429
Schwaben	716
Unterfranken	575
Gesamtsumme	5 031

Eine Unterteilung in Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte unterbleibt, da die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Altersteilzeit kleiner als drei ist und damit aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen wird.

Als Datenquelle zur Beantwortung der Anfrage wurden die Daten des Bezügeverfahrens herangezogen. Die Zahlen umfassen das beim Freistaat Bayern beschäftigte Personal ohne beurlaubte Bedienstete. Die Aufteilung auf die Regierungsbezirke wurde anhand der Orte der jeweiligen Beschäftigungsdienststellen vorgenommen.

Zu den Stellen:

Der Stellenplan als Teil des Haushaltsplans des Freistaates Bayern gilt landesweit. Er sieht keine Untergliederung in Regierungsbezirke oder Regionen vor. Die jeweils zuständigen Ressorts verteilen die (Plan-)Stellen und die sog. Mittelstellen bzw. das Personal nach den Vorgaben des vom Landtag beschlossenen Haushaltsplans auf die einzelnen Verwaltungszweige und innerhalb dieser Verwaltungszweige auf die einzelnen Behörden und damit auf die einzelnen Regionen, Behörden und Behördenstandorte. Die Stellen- und Personalverteilung und somit auch die Stellenbesetzung werden von den zuständigen Ressorts nach den fachlichen, organisatorischen und personalwirtschaftlichen Erfordernissen im Rahmen ihrer Personalbewirtschaftungshoheit und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Daten zur (regionalisierten) Stellenbesetzung und Daten zu den Stellen, die bis zum Jahresende besetzt werden können, liegen nicht vor. Zur Ermittlung der Daten wären umfangreiche Erhebungen bei einer Vielzahl von personalbewirtschaftenden Stellen aller Ressorts erforderlich.

25. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fahrzeuge im Jahr 2021 neu angeschafft bzw. geleast wurden, wie viele reine Elektrofahrzeuge im Jahr 2021 neu angeschafft bzw. geleast wurden und wie viele Hybridfahrzeuge im Jahr 2021 neu angeschafft bzw. geleast wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die angefragten Informationen können kurzfristig nicht übermittelt werden. Eine gleichlautende Schriftliche Anfrage ist derzeit in Bearbeitung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

26. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ob sie in Bayern Volksfeste nach dem 19. März 2022 wieder erlauben wird, wie sie sich für die Durchführung des Oktoberfestes einsetzt und welche Auflagen sie für die Durchführung von Volksfesten im laufenden Jahr plant?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Volksfeste in dieser Saison stattfinden können, wird zur gegebenen Zeit in Abhängigkeit vom weiteren Verlauf der Pandemie zu klären sein. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Durchführung von Volksfesten in diesem Jahr werden Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger und Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek gemeinsam mit den Verbänden der Schausteller, Marktkaufleute sowie mit Vertretern des Städte- und Gemeindetags am 24. Februar 2022 einen Runden Tisch Volksfeste durchführen. Im Nachgang werden das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ein entsprechendes Rahmenkonzept für die zu beachtenden Schutz- und Hygienebestimmungen ausarbeiten. Die Frage, ob das Münchner Oktoberfest 2022 stattfinden wird, obliegt ausschließlich der Entscheidung der Landeshauptstadt München als zuständiger Kommune. Falls das Oktoberfest stattfinden sollte, wären die oben angesprochenen Rahmenbedingungen für Volksfeste zu beachten. Aufgrund der laufenden Abstimmungen stehen zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Informationen zu Verfügung.

27. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte zur Entwicklung und Erforschung von Corona-Medikamenten und Therapieansätzen in Bayern in welcher Höhe mit den per Parlamentsbeschluss vom 02.12.2020 umgewidmeten 50 Mio. Euro aus dem „Sonderfonds Coronapandemie“ gefördert worden sind und nach welchen Kriterien diese Projekte ausgewählt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bereits am 23.12.2020 wurde der Förderaufruf zur Bayerischen Therapiestrategie veröffentlicht.

Es konnten Förderskizzen von Unternehmen mit Sitz in Bayern bis zum 31.01.2021 beim Projektträger eingereicht werden. Die eingereichten Skizzen wurden am 26.02.2021 von einem neutralen Expertengremium nach den folgenden Kriterien fachlich bewertet und priorisiert:

- Fachlich-inhaltlicher Bezug zum Förderaufruf
- Wissenschaftlich-technische Qualität des FuEul-Ansatzes, Originalität
- Innovationshöhe und Risikobehaftung des Vorhabens
- Volkswirtschaftliche Bedeutung, Hebelwirkung für den Wirtschaftsstandort Bayern inkl. Markt- und Arbeitsplatzpotential
- Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Verwertungskonzeptes inkl. Schutzrechtssituation, Anschlussfähigkeit
- (bei Verbundvorhaben) Qualität des Konsortiums (Kompetenz, Abdeckung der für das Projektziel relevanten Wertschöpfungskette, Arbeitsteilung zwischen den Partnern)
- Angemessenheit der finanziellen Aufwendungen

Für folgende Entwicklungsvorhaben wurden Förderbescheide ausgestellt:

Gefördertes Unternehmen	Projekt	Bewilligte Zuwendung in Mio. Euro
Ethris GmbH, Planegg	CoRNAmAB: Covid-19-Therapie mit inhalierter mRNA, die für einen SARS-CoV-2 neutralisierenden monoklonalen Antikörper kodiert	2,6
Ethris GmbH, Planegg	INHALAMDA: COVID-19 Inhalationstherapie mit Interferon Lambda mRNA	13,9

Formycon AG, Planegg	FYB207: Klinische Validierung eines innovativen Virusblockers zur Behandlung von SARS-CoV-2 Infektionen	12,7
Origenis GmbH, Planegg	COVICICLIB: Prüfprogramm für die klinische Entwicklung eines neuartigen CDK9-Kleinmolekül-Therapeutikums zur Behandlung von COVID-19 bei viralen Erkrankungen durch SARS-CoV-2	5,2
Pieris Pharmaceuticals GmbH, Hallbergmoos	CoV-iCalin: Entwicklung und klinische Testung eines inhalierbaren Therapeutikums (Anticalin) zur Behandlung von SARS- CoV-2 induzierter Schädigung der Lunge	14,2
Eisbach Bio GmbH, Planegg	EisCure: Klinische Entwicklung eines zielgerichteten SARS-CoV-2 Helikase Inhibitors (Kleinmoleküle).	6,7

Alle Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als 55 Mio. Euro wurden bis Ende 2021 bewilligt. Der Ministerrat (20.07.2021) sowie der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen (30.09.2021) hatten einer entsprechenden Aufstockung der Mittel (inkl. Projektträgerkosten) zugestimmt.

28. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD)
- Nachdem die Europäische Kommission am 8. Februar 2022 in ihrem EU Chips Act öffentliche Investitionen von 11 Mrd. Euro im Rahmen der Initiative „Chips für Euro“ ankündigte, die zur Finanzierung der technologischen Führungsposition in Bezug auf Forschungs-, Entwurfs- und Fertigungskapazitäten bis 2030 dienen sollen, frage ich die Staatsregierung, ob sie sich im Zuge des geplanten Aufbaus eines Bayerischen Chip-Design-Zentrums um Fördergelder aus dem EU Chips Act bemühen wird und, falls ja, wie diese Bemühungen aussehen werden und mit wie vielen finanziellen Mitteln zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die EU-Kommission hat am 8. Februar 2022 erste Eckpunkte zum EU Chips Act veröffentlicht. Für welche Themenfelder und über welche Förderinstrumentarien Mittel im Rahmen des EU Chips Act von der EU zur Verfügung gestellt werden, steht aktuell im Einzelnen noch nicht fest.

Zu den Planungen für ein Chip-Design-Zentrum befindet sich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie derzeit im Austausch mit der Fraunhofer-Gesellschaft, dem möglichen Träger des Zentrums. Es ist davon auszugehen, dass sich die Fraunhofer-Gesellschaft neben einer Förderung aus Landesmitteln auch um eine Förderung aus EU-Mitteln für die Forschungsarbeiten in einem Chip-Design-Zentrum bewerben wird, sollten passende Fördermöglichkeiten auf EU-Ebene zur Verfügung stehen. Aussagen, ob und in welchem Umfang hier mit einer EU-Förderung gerechnet werden kann, sind derzeit nicht möglich.

29. Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob aus ihrer Sicht ein Tonabbau bei der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme von 19,5 Hektar in dem konkreten Gebiet, bei dem es sich zum Teil um Natur- und Landschaftsschutzgebiete handelt, überhaupt denkbar ist, welche Ergebnisse das Scoping-Verfahren des Bergamtes Nordbayern erbracht hat und ob bei der beabsichtigten Nutzung aus Sicht der Staatsregierung Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel in Burglesau zu befürchten sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der vorgesehene Abbau liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz – Frankenjura“ und innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ grenzt unmittelbar an das vorgesehene Abbaugelände an.

Für das Abbauvorhaben ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, in das zudem ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren integriert wird. In diesen Verfahren wird geprüft, ob ein Tonabbau in dem betreffenden Raum zulassungsfähig ist.

Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurde der Untersuchungsumfang, d. h. der Untersuchungsraum, die Untersuchungsinhalte und der Untersuchungszeitraum der im Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht zu behandelnden Schutzgüter festgelegt. Dem Vorhabensträger wurde hierbei bekanntgegeben, welche Untersuchungen, Erhebungen und Gutachten für eine Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind.

Zum Schutzgut „Wasser“ bedarf es der Erarbeitung umfangreicher Antragsunterlagen; hierzu gehören z. B. eine umfassende Darstellung der Grundwasserverhältnisse und die erforderlichen Angaben zur geplanten Rückverfüllung mit Fremdmaterial nach den Vorgaben des in Bayern angewendeten Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen. Nach den Regelungen des genannten Leitfadens bedarf es einer wasserwirtschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und hydrogeologischen Untersuchung und Beurteilung des Standorts. Um diese Untersuchungen durchzuführen, ist zunächst die Errichtung einer ausreichenden Anzahl von Grundwassermessstellen erforderlich. Insgesamt werden die wasserwirtschaftlichen Belange innerhalb des Genehmigungsverfahrens geprüft.

30. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie groß die jeweils in den einzelnen Regionalplänen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie, auf denen ein Mindestabstand von mindestens 1 000 Metern zu Gebieten nach Art. 82 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung eingehalten werden kann, sind, wie hoch der Anteil in jedem Regionalplan davon ist, auf denen noch Windräder realisiert werden können, und welches Potenzial an installierter Leistung die Staatsregierung auf diesen Flächen jeweils pro Regionalplan sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In den bayerischen Regionalplänen sind insgesamt über 24 200 ha Vorranggebiete und über 12 300 ha Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt (Stand: 31.12.2021). Eine Aufschlüsselung nach Regionen (absolute Größe sowie Anteil an der Gesamtfläche der jeweiligen Region) findet sich in der Anlage 1 *). Nach einer groben Schätzung sind noch ca. 60 Prozent der Vorranggebiete und ein Drittel der Vorbehaltsgebiete nicht mit Windenergieanlagen belegt. Details – soweit vorhanden – können hierzu der Anlage 2 **) entnommen werden (Stand: Februar 2021). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Gebietsfestlegungen in den Regionalplänen im Maßstab 1:100 000 erfolgen und daher keine Flächenscharfe an den Gebietsrändern besteht, so dass konkrete Flächenangaben stets nur Näherungen sind.

Bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden von den Regionalen Planungsverbänden Abstände zu Siedlungsgebieten als Kriterien einbezogen. Unterschieden wurde hier in den meisten Fällen zwischen Abständen zu Wohnbauflächen, zu gemischten Bauflächen und zu gewerblichen Bauflächen. Die Abstände differieren dabei in der Regel zwischen 800 und 1 000 Metern zu Wohnbauflächen, 500 und 700 Metern zu gemischten Bauflächen sowie 300 und 500 Metern zu gewerblichen Bauflächen. Daten darüber, wie groß der Anteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist, die zur Gänze oder in Teilen einen Mindestabstand von mindestens 1 000 Metern zu Gebieten nach Art. 82 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einhalten, liegen bayernweit derzeit nicht exakt vor, sie werden aktuell ermittelt. Da diese Daten noch nicht vorliegen, ist eine belastbare Abschätzung des Potenzials für die installierte Leistung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Für neue Windenergieanlagen ist eine Spanne von ca. 20 – 30 ha für den Flächenbedarf pro Windenergieanlage anzunehmen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

31. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann sie beabsichtigt, Baumaßnahmen am Flutpolder-Standort Leipheim zu ergreifen, wie hoch die Mittel sind, die sie bis zum Abschluss der Baumaßnahmen am Standort Leipheim voraussichtlich investiert (bitte bereits getätigte Ausgaben für Gutachten, Planungen usw. berücksichtigen) und aus welchen Gründen sie die dort vorläufig gesicherten und aktuell im Festsetzungsverfahren befindlichen Überschwemmungsgebiete, darunter das Naturwaldreservat Dreiangel, für den Hochwasserschutz als geeignet erachtet?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der aktuelle Zeitplan für die weitere Umsetzung des Flutpolderprogramms an der Donau sieht die Baumaßnahmen am Flutpolderstandort Leipheim ab 2030 vor.

Der Kostenrahmen für das gesamte schwäbische Rückhalteprojekt an der Donau zum Schutz von Menschenleben und bedeutenden Sachwerten zwischen Iller- und Lechmündung mit dem Flutpolder Leipheim wird nach aktuellem Stand mit rund 270.000.000,00 Euro beziffert. Der Anteil des Flutpolders Leipheim an diesem Gesamtkonzept beträgt rund ein Viertel. Der Ausgabenstand bis einschließlich Dezember 2021 beträgt rund 824.000,00 Euro für die Planungen, Gutachten und Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Standort Leipheim.

Die hohe Priorisierung des Standortes Leipheim ergibt sich insbesondere wegen der Tatsache, dass ein Großteil der Fläche bereits heute Überschwemmungsgebiet ist, als Wald- und Wasserflächen genutzt wird und sich daher durch einen Höherstau an diesem Standort weniger und geringere Betroffenheiten ergeben als an anderen möglichen Standorten.

Der Flutpolder Leipheim ist ein Baustein im Rückhalte-Projekt an der schwäbischen Donau. Das Rückhalte-Projekt ist ein Gesamtkonzept mit vier Rückhalteräumen für kleine bis mittlere Hochwasser und drei gesteuerten Flutpoldern für extreme Hochwasser. Die Standorte wurden aus über 20 potenziellen Standorten in einem zweistufigen Bewertungsverfahren mit Sensitivitätsuntersuchung ermittelt. Als Ergebnis dieser umfangreichen Gesamtbetrachtung ergibt sich für den Standort Leipheim der Rang zwei aller untersuchten Standorte an der schwäbischen Donau. Dieses Verfahren wurde im Rahmen des breit angelegten Hochwasserdialogs in den Jahren 2015 und 2016 entwickelt und erläutert. Die Ergebnisse und die Methodik wurden in der Informationsveranstaltung am 19.12.2016 vorgestellt. Die Unterlagen hierzu sind auf dem Internetauftritt des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth öffentlich einsehbar.

32. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob das Auenprogramm weitergeführt wird (bitte unter Angabe der Haushaltstitel, unter denen das Auenprogramm künftig finanziert werden wird, sowie Programminhalte und -dauer), welche Auenprojekte – u. a. koordiniert über das Auen-Zentrum Neuburg-Ingolstadt – abgeschlossen, in Arbeit und/oder geplant sind (bitte getrennt nach Bearbeitungsstand und Projektpartnerinnen und -partnern angeben) und ob es zusätzliche Stellen für die Umsetzung des Auenprogramms, der Auenprojekte und des Auenschutzes durch den Freistaat Bayern geben wird (bitte mit Angabe des jeweiligen derzeitigen Stellenvolumens und des geplanten zusätzlichen Stellenvolumens nach Dienststellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Auenprogramm wurde im Rahmen des Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 und bzw. 2020 plus durchgeführt. Während der Laufzeit von 2001 bis Ende 2020 wurden – neben zahlreichen weiteren Maßnahmen – mehr als 73 km Deiche zurückverlegt und damit etwa 25,8 Mio m³ Retentionsraum aktiviert sowie rd. 1 270 km Gewässer und 2 700 ha Fläche renaturiert. Die Elemente des Auenprogramms wie Deichrückverlegungen, die Renaturierung von Fließstrecken und die Entwicklung der Auen werden als integraler Bestandteil des Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramms 2030 (kurz „PRO Gewässer 2030“) fortgeführt, mit dessen Ausgestaltung der Ministerrat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Beschluss vom 31.07.2018 beauftragt hat. So sollen beispielsweise allein mit den von Bayern zum nationalen Hochwasserschutzprogramm des Bundes gemeldeten Maßnahmen zur Deichrückverlegung am Lech, an der Mittleren Isar, an der Donau und an der Salzach über 2 300 ha Rückhalteflächen zurückgewonnen werden. Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen sind ein weiterer Schwerpunkt umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen an den Fließgewässern wie z. B. an der Salzach oder im Rahmen des Projekts „Agile Iller“.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt wie bisher insbesondere mit dem vorhandenen Personal der Wasserwirtschaftsämter; eine genaue Aufschlüsselung würde angesichts der Vielzahl der Projekte einen sehr hohen Aufwand erfordern.

33. Abgeordnete
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Erfolge oder Misserfolge bei den „Artenhilfsprogrammen für gefährdete Vogelarten in Bayern“ (AHP Vögel) bisher erzielt wurden (bitte tabellarisch je Art aufführen), welche neuen „AHP Vögel“ in den letzten zwei Jahren u. a. durch das Landesamt für Umwelt initiiert, auf den Weg und in die Umsetzung gebracht wurden und welche „AHP Vögel“ für dieses Jahr geplant sind (bitte unter Angabe des finanziellen Programmvolumens und der Haushaltstitel)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Artenhilfsprogramme (AHP) sind konzeptionell fundierte und gezielte Maßnahmen zur Erhaltung bedrohter Arten. Ein wesentlicher Teil dieser AHP wird vom Landesamt für Umwelt (LfU) initiiert und fachlich koordiniert. Für folgende Vogelarten konnten in Bayern durch die gemeinsamen Anstrengungen im Rahmen von AHP Erfolge erreicht werden:

- Weißstorch
- Steinadler
- Wiesenweihe
- Ortolan
- Uhu
- Wanderfalke

Insbesondere bei den verschiedenen Wiesenbrüterarten (z. B. Bekassine, Großer Brachvogel, Braunkehlchen, Grauammer, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtelkönig) sind weitere Anstrengungen notwendig, um den Negativtrend weiter zu verlangsamen und zu stoppen. Die Erfolge vor Ort und auf der Ebene lokaler Populationen sollen durch das AHP Wiesenbrüter weiter gefestigt und die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten intensiviert werden.

Auch den Kiesbankbrütern – Flussuferläufer und Flussregenpfeifer – gilt besondere Aufmerksamkeit. Seit 2020 wurde ein gemeinsames AHP an neun Flussgebieten (insbesondere im Alpenraum und Vorland) gestartet. Über Haushaltstitel Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) 12 04 547 72 werden Mittel des LfU zugunsten Titel 12 09 547 73 mit einem Umfang von 80.000 Euro/Jahr verstärkt.

34. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Mechanismen garantieren, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden Ausgleichs- und Ersatzflächen und -maßnahmen unmittelbar nach Bescheiderlass an das Ökoflächenkataster melden, ob der Staatsregierung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landkreis Erlangen-Höchstädt und der kreisfreien Stadt Erlangen bekannt sind, die bisher nicht im Ökoflächenkataster aufgeführt werden, und wie sie fortlaufend sicherstellt, dass die Qualität der Ausgleichsflächen dem Zustand und der Entwicklung, der in der Eingriffsregelung festgelegt wurde, auch dauerhaft entspricht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Rechtliche Grundlage für das Ökoflächenkataster (ÖFK) und die Meldepflichten ist Art. 9 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Danach werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie Ökokontoflächen im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters erfasst. Die Genehmigungsbehörden bzw. Gemeinden übermitteln hierzu die erforderlichen Daten dem Landesamt für Umwelt (LfU). Bezüglich nicht gemeldeter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landkreis Erlangen-Höchstädt und der kreisfreien Stadt Erlangen liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Für die erfolgreiche Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wichtige Faktoren die Qualität der Planunterlagen, an die konkreten Maßnahmen angepasste Vorgaben zur Kompensation im Genehmigungsbescheid bzw. Bebauungsplan und die gezielte Begleitung und Kontrolle der zuständigen Stellen. Die aktuelle Veröffentlichung des LfU „Handlungsleitfaden Qualitätsmanagement Kompensation – Bausteine und Beispiele zur erfolgreichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Naturschutz“ enthält hierzu umfassende Erläuterungen und Empfehlungen¹.

¹ https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_nat_00396.htm

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

35. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zusammenhang mit dem Antwortschreiben von Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber vom 09.11.2021 an den Abgeordneten Paul Knoblach bezüglich des Schwarzen Moores (Rhön) frage ich die Staatsregierung, ob das angekündigte gemeinsame wissenschaftliche Gutachten durch Prof. Dr. Michael Succow und Prof. Dr. Giselher Kaule der Staatsregierung mittlerweile vorliegt, falls ja, welche Rückschlüsse sie aus dem Gutachten zieht und welche konkreten Maßnahmen geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Gutachten von Prof. Dr. Michael Succow und Prof. Dr. Giselher Kaule zum Schwarzen Moor soll der Umwelt- und der Forstverwaltung Entscheidungshilfen bei der Erhaltung dieses für Deutschland einzigartigen Moores an die Hand geben. Es wurde von den Auftragnehmern fertiggestellt und wird derzeit ausgewertet. Daher ist noch keine Aussage möglich, welche Maßnahmen im Rahmen der Natura 2000-Managementplanung umgesetzt werden.

36. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe mit ganzjähriger Anbindehaltung seit der Ankündigung der Beratungsinitiative durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.10.2021 bereits beraten worden sind (bitte Angabe nach Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der jeweiligen Anzahl der beratenen Betriebe und Haltungsplätze), wie sich das vorgesehene Beratungsverfahren gestaltet (ggf. unterteilt in Schritte) und wie die Beratungsinitiative evaluiert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Beratungsangebot der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) wurde flächendeckend kommuniziert. Im Rahmen der coronabedingten Möglichkeiten wurden Gruppenberatungen und Informationsveranstaltungen (z. B. Bauseminare, Infotage) größtenteils in digitaler Form angeboten. Im Rahmen dieses Angebots wurden bereits über 3 000 Betriebe erreicht. Der nachfolgenden Aufstellung sind die Anzahl der bisherigen einzelbetrieblichen Beratungen im Rahmen der „Beratungsinitiative für rinderhaltende Betriebe mit Anbindehaltung“ der ÄELF zu entnehmen. Die Erhebung umfasst den Zeitraum von Mitte Oktober 2021 bis zur Rückmeldefrist 11.02.2022. Die Zahl der Haltungsplätze wurde nicht abgefragt.

Zu beachten ist, dass die Beschränkungen der Coronapandemie die Beratungsaktivitäten stark beeinträchtigen.

ÄELF	strategische Unternehmens- und Innovationsberatungen der ÄELF	Spezialberatungen der überregionalen SG 2.3 T Nutztierhaltung im Regierungsbezirk	Regierungsbezirk
Ebersberg-Erding	14	22	Oberbayern
Fürstenfeldbruck	9		
Holzkirchen	28		
Ingolstadt-Pfaffenhofen	15		
Rosenheim	13		
Töging am Inn	1		
Traunstein	128		
Weilheim iOB	8	30	Niederbayern
Abensberg-Landshut	1		
Deggendorf-Straubing	28		
Landau-Pfarrkirchen	1		
Passau	38		
Regen	61		
Amberg-Neumarkt i.d.Opf.	10	-	Oberpfalz
Cham	6		
Regensburg-Schwandorf	21		
Tirschenreuth-Weiden i.d.O.	15		
Bamberg	7		
Bayreuth-Münchberg	16		
Coburg-Kulmbach	6		
Ansbach	6	-	Mittelfranken
Fürth-Uffenheim	4		
Roth-Weißenburg i.Bay.	11		
Bad Neustadt a.d.Saale	9		
Karlstadt	2		
Kitzingen-Würzburg	4		
Schweinfurt	5	15	Unterfranken
Augsburg	10		
Kaufbeuren	7		
Kempten	50		
Krumbach-Mindelheim	11		
Nördlingen-Wertingen	22		

Die Beraterinnen und Berater an den ÄELF bieten im Rahmen der Beratungsinitiative über die strategische Unternehmen- und Innovationsberatung umfassende Beratungsgespräche an. Gemeinsam mit den Betriebsleiterfamilien wird individuell der bestmögliche Weg für die betriebliche Zukunft erarbeitet, sei es, die Rinderhaltung weiterzuentwickeln oder Alternativen aufzuzeigen. Im Mittelpunkt stehen die betrieblichen Verhältnisse und die Bedürfnisse der Familie. Davon ausgehend werden neutral und offen Ansätze für die künftige Betriebsentwicklung erarbeitet, die für die aktuell in Anbindehaltung wirtschaftenden Betriebe vom Verbleib in der Milchviehhaltung und damit verbundenem Stallneu- bzw. Umbau, über Alternativen in der Tierhaltung, Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise, Auf- und Ausbau von Einkommensalternativen, Diversifizierung, Extensivierung bis hin zur Betriebsaufgabe reichen. Das Beratungsangebot ist dabei auf die individuelle Situation ausgerichtet. Sobald klar ist, welche Richtung eingeschlagen werden soll, werden die Betriebe auch in enger Zusammenarbeit mit weiteren Beratungsanbietern unterstützt. Falls eine Rinder- oder Milchviehhaltung weitergeführt werden soll, erfolgt in einem zweiten Schritt eine entsprechende Spezialberatung im Bedarfsfall auch durch die überregionalen Sachgebiete SG L2.3 T (Nutztierhaltung), z. B. zu den notwendigen Neu- oder Umbauten.

Die ÄELF erfassen alle Aktivitäten und melden auf Anfrage den aktuellen Stand. Die aktuelle Abfrage erfolgte zum 11.02.2022.

37. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sich der Wert bzw. Bodenrichtwert einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ändert, wenn diese im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, welche steuerlichen Folgen aus einer Wertsteigerung durch eine Flächennutzungsplanänderung, z. B. bei einer Hofübergabe, entstehen und ob für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Flächennutzungsplan als Gewerbe ausgewiesen werden, Direktzahlungen in Anspruch genommen werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Ändert sich der (Bodenricht-)Wert durch Aufnahme in Flächennutzungsplan (FNP) als Gewerbefläche (GE):

Bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte durch die Gutachterausschüsse sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Entwicklungszustand. Hierzu wird u. a. differenziert nach Flächen der Land- und Forstwirtschaft, Bauerwartungsland, baureifem Land etc. Durch Aufnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Flächennutzungsplan werden diese im Regelfall zu Bauerwartungsland mit der Folge, dass der Verkehrswert für solche Flächen steigt.

- Steuerliche Folgen durch daraus entstehende Wertsteigerungen:

Die Ausweisung eines Flächennutzungsplanes führt im laufenden Betrieb zu keiner Veränderung der Buchwerte. Zu einer Aufdeckung der erhöhten stillen Reserven, die sich aus der Eigenschaft als Gewerbegebiet ergeben, kommt es ausschließlich bei einer Veräußerung oder einem Entnahmevergang. Im Rahmen einer Hofübergabe erfolgt die Bewertung der betroffenen Flächen nicht mehr im Rahmen des (niedrigen) Ertragswerts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sondern als Grundvermögen mit den entsprechend deutlich höheren Bodenrichtwerten (§ 159 Abs. 1 Bewertungsgesetz – BewG). Folglich führt die Änderung im Flächennutzungsplan bei landwirtschaftlichen Flächen im Falle der Hofübergabe zu einem entsprechenden Anfall von Erbschaft-/Schenkungssteuer, soweit die Flächen zum Zeitpunkt der Übergabe nicht mehr selbst bewirtschaftet werden, sondern verpachtet sind.

- Direktzahlungen für als im FNP ausgewiesene GE-Flächen:

Ja. Für die Beihilfefähigkeit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ist die baurechtliche Einstufung irrelevant. Die Fläche muss die Anforderungen des § 12 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) erfüllen, also i. W. von einem landwirtschaftlichen Betrieb für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden.

38. Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Möglichkeit einschätzt, die sogenannte Kombinationshaltung (Anbindehaltung mit Weidegang), die in der Milcherzeugung im Grünlandgürtel gängige Haltungsform ist, gesetzlich zu verankern und ob diese Haltungsform nach Ansicht der Staatsregierung als eigenständige Haltungsform in der Zukunft weiter existieren soll?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Koalitionsvertrag hat die neue Bundesregierung festgeschrieben, dass sie bestehende Lücken in der Nutztierhaltungsverordnung schließen und das Tierschutzgesetz verbessern will. In diesem Zusammenhang soll laut Koalitionsvertrag auch die Anbindehaltung spätestens in zehn Jahren beendet werden. Diese Formulierung würde auch das Aus für die Kombinationshaltung bedeuten, die eine traditionelle Form der Milchviehhaltung in Bayern darstellt. Betriebe mit Kombinationshaltung leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Biodiversität. Die Kombinationshaltung kann auch für Betriebe, die ihre Kühe jetzt noch ganzjährig angebunden haben, eine tierwohlgerechte Alternative sein. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass die Kombinationshaltung von Milchkühen auch bei zukünftigen rechtlichen Regelungen bezüglich der Anbindehaltung erlaubt bleibt. Ob dies gelingt, hängt nicht zuletzt von den von der Bundesregierung dazu vorgelegten Vorschlägen und vom Bundesrat ab. Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber hat daher am 10.02.2022 im Plenum des Landtags insbesondere an die Abgeordneten der Parteien, die an der Bundesregierung beteiligt sind, appelliert, sich auf Bundesebene für den Erhalt der Kombinationshaltung einzusetzen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

39. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie § 94 Abs. 6 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wonach junge Menschen bei vollstationären Leistungen „höchstens 25 Prozent ihres Einkommens“ als Kostenbeitrag einzusetzen haben, bewertet, ob die Staatsregierung plant, den Gestaltungsspielraum als Landesgesetzgeber zu nutzen, um auf Landesebene auf den Kostenbeitrag (möglichst) komplett zu verzichten und wie dies landesrechtlich konkret umzusetzen wäre (z. B. Anpassung des Teil 7 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung setzte sich auf Bundesebene im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) dafür ein, den Umfang der Heranziehung im Sinne der jungen Menschen neu auszugestalten. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) trat am 10. Juni 2021 eine Neuregelung des § 94 Abs. 6 SGB VIII in Kraft, durch welche die Reduzierung der Kostenbeteiligung für junge Menschen von vorher 75 Prozent des zu berücksichtigenden Einkommens auf höchstens 25 Prozent erfolgte. Diese wesentliche Verbesserung begrüßt die Staatsregierung sehr. Eine darüber hinausgehende landesgesetzliche Reduzierung ist nicht möglich, da das SGB VIII hierfür keinen Landesrechtsvorbehalt vorsieht. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens entscheidet das zuständige Jugendamt, welches die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im eigenen kommunalen Wirkungskreis wahrnimmt, im Einzelfall im eigenen Ermessen über die konkrete Festlegung eines Kostenbeitrages. Eine Möglichkeit staatlicher Einflussnahme hierauf besteht nicht.

40. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)
- Auf der Homepage vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ist zu lesen, dass derzeit keine Antragstellungen und Bewilligungen zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen mehr möglich sind, da keine weiteren Bundesmittel zur Verfügung stehen, deswegen frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge 2021 zur Förderung der assistierten Reproduktionsmedizin in Bayern gestellt wurden (bitte unter Nennung der bewilligten, abgelehnten und anhängigen Anträge), mit welcher Begründung die Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktionsmedizin im Haushaltsplan 2022 um 1,6 Mio. Euro gekürzt wurde und inwieweit die Co-Finanzierungsausgaben für das Förderprogramm zur Kinderwunschbehandlung in Bayern an entsprechende Bundesmittel angepasst werden sollen, sobald das Haushaltsgesetz auf Bundesebene verkündet wurde, mit welchem die in 2022 zur Verfügung stehenden Bundesmittel feststehen (bitte unter Nennung der Höhe der Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Jahr 2021 wurden bei der Förderung von Kinderwunschbehandlungen insgesamt 7 193 Anträge gestellt, 6 681 bewilligt und 1 695 Anträge abgelehnt. Die Ablehnungen sind größtenteils auf die seit Herbst 2021 fehlenden Bundesmittel zurückzuführen.

Das Förderprogramm wird paritätisch durch Bund und Land finanziert. Nach der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes werden im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich Ausgabemittel in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro vorliegen. Davon werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 60 Prozent der Ausgabemittel im Jahr 2023 und in Höhe von 10 Prozent der Ausgabemittel im Jahr 2024 zur Verfügung stehen. Bayern hat im Haushalt 2022 weiterhin höhere Summen veranschlagt: 2,4 Mio. Euro brutto an Ausgabemitteln und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 60 Prozent bzw. 10 Prozent der Ausgabemittel in 2023 bzw. 2024.

41. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann sie eine Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) plant, in welcher Form bei einer Fortschreibung des Aktionsplans die Beteiligung von Verbänden und Betroffenen sowie der Fachausschüsse des Landtags sichergestellt wird und welche besonderen Erfolge bzw. Fortschritte sie mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK in Bayern bislang aus ihrer Sicht erreicht hat?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) der Staatsregierung wird derzeit weiterentwickelt, neu strukturiert und um aktuelle Themenschwerpunkte ergänzt.

Ganz maßgeblich wird dabei nach dem Motto „Nicht ohne uns über uns“ und entsprechend dem Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ein breiter Beteiligungsprozess sein: Daher ist insbesondere eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere der Betroffenen, im Wege eines Online-Verfahrens geplant. Der Partizipationsprozess soll wissenschaftlich begleitet werden.

Zudem soll zeitgleich zum Online-Beteiligungsverfahren eine Anhörung der maßgeblichen Verbände stattfinden.

Die Staatsregierung setzt durch zahlreiche Maßnahmen die Ziele um, die die UN-Behindertenrechtskonvention vorgibt. Aus den zahlreichen Maßnahmen soll an dieser Stelle insbesondere das Programm „Bayern barrierefrei“ hervorgehoben werden. Das Programm „Bayern barrierefrei“ wird intensiv vorangebracht und weiterentwickelt. Ziel ist, Bayern im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr barrierefrei zu machen. Ein zentrales Element des Programms ist eine breit angelegte Initiative zur Bewusstseinsbildung, die sensibilisieren, informieren und insbesondere Akteure aus dem nichtstaatlichen Bereich aktivieren soll.

Die Maßnahmen, mit welchen die Staatsregierung eine gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderung anstrebt, werden im Einzelnen in der Weiterentwicklung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK dargestellt werden.

42. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Anzahl der Haushalte, die Hartz IV beziehen, in Bayern seit 2018 entwickelt hat (bitte aufschlüsselt nach Jahren und Regierungsbezirk), in wie vielen dieser Haushalte Kinder leben (aufgeschlüsselt nach Jahren und Regierungsbezirk und Anzahl der Kinder) und wie sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Hartz IV-Leistungen beziehen, in Bayern seit 2018 entwickelt hat (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Alter und Regierungsbezirk)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Datenquellen zu Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – „Hartz IV“) vor. Entsprechende Daten werden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht. Im Oktober 2021 gab es lt. der Statistik der BA in Bayern insgesamt 206 690 Bedarfsgemeinschaften (BG, Jahresdurchschnitt 2018: 229 667, 2019: 211 415, 2020: 218 869). Davon waren 31 099 BG mit einem Kind unter 18 Jahren, 21 835 mit zwei Kindern und 16 402 mit drei und mehr Kindern. Von den nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren im Oktober 2021 21 510 unter 3 Jahre, 24 140 3 bis unter 6 Jahre und 55 941 6 bis unter 15 Jahre alt. In der Statistik „Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)“¹ sind in den Tabellen „1. Eckwerte Strukturen“ (Monatszahlen) und „4. Eckwerte Strukturen_JD“ (Jahresdurchschnittszahlen) die Zahlen der BG, der BG mit Kindern sowie der nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Altersgruppen für die einzelnen Monate und Jahre seit 2018 bis Okt. 2021 zu finden. Die Tabellen werden für jedes Bundesland und für alle Jobcenter einzeln veröffentlicht.

¹ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=zeitreihetreise-zr-gruarb

43. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Nach Übertragung der Verantwortung bezüglich der Schließung von Kitagruppen und -einrichtungen von den Gesundheitsämtern auf die Träger bzw. Einrichtungsleitungen frage ich die Staatsregierung, inwieweit Haftungsfragen geklärt sind, beispielsweise für Fälle, in denen die Entscheidung des Trägers zu Gesundheitsschäden bei Kindern, Familienmitgliedern oder Beschäftigten führt oder mit Blick auf Verdienstaufschlag der Eltern bei Sicherstellung der Betreuung zuhause, inwieweit der Freistaat finanziell, bspw. bei den Elterngebühren, einspringt, falls Einrichtungsleitungen in Vertretung von staatlichen Behörden wie den Gesundheitsämtern Entscheidungen zur Gruppen- oder Einrichtungsschließung treffen und in wie vielen Fällen seit Inkrafttreten der neuen Quarantäneanordnung Kitas gruppenweise oder vollständig geschlossen werden mussten (bitte differenziert nach anteiliger und vollständiger Schließung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Sofern eine Schließung infektiologisch notwendig ist, wird diese auch weiterhin (ggf. zusätzlich zur Entscheidung des Einrichtungsträgers) vom zuständigen Gesundheitsamt im Rahmen von Quarantäneanordnungen veranlasst. Den Einrichtungsträgern wurden keine Aufgaben des Gesundheitsamtes übertragen, sondern es wurde ihnen die Möglichkeit eröffnet, schnell auf eine Häufung positiver Tests auf eine Coronainfektion mit einem intensivierten Testregime bzw. mit Gruppenschließungen zu reagieren. Das unterstützt den Infektionsschutz.

Über das Vorliegen eines Infektionsfalls werden im Übrigen auch die Eltern informiert, sodass die Eltern in Kenntnis der Umstände entscheiden können, ob sie ihr Kind in Betreuung geben. Eine staatliche Übernahme eines Elternbeitrages ist nicht vorgesehen und aufgrund der in Einzelfällen zeitlich befristeten Gruppenschließung von lediglich fünf Tagen auch nicht veranlasst. Bezüglich der Beschäftigten gelten unverändert die arbeitsrechtlichen Vorgaben zur Erfüllung der Arbeitspflicht. Ein erhöhtes Haftungsrisiko für die Einrichtungsträger ist insgesamt nicht erkennbar. Nach § 45 Abs. 2a des fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld sowie nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf Elternhilfe, wenn ein Kind die Einrichtung aufgrund einer behördlichen Empfehlung, etwa auch im Rahmen einer Gruppenschließung, nicht besucht. Die Schließungsmeldungen der Einrichtungen wurden seit der Anpassung des Kontaktpersonen-Managements erstmals am 11. Februar 2022 in angepasster Form erhoben. Zu diesem Zeitpunkt meldeten die Einrichtungen Gruppenschließungen in 420 Einrichtungen sowie Vollschließungen von 64 Einrichtungen (von insgesamt rund 10 200 bayerischen Kindertageseinrichtungen).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

44. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Im Hinblick auf den Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht frage ich die Staatsregierung, wann die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder verkündeten Defizite für Bayern erkannt wurden und welche Idealvorstellungen hinsichtlich eines effizienten Vollzugs bei der Staatsregierung derzeit favorisiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung steht zum Schutz vulnerabler Gruppen und zu dem gemeinsamen Ziel der einrichtungsbezogenen Impfpflicht als ersten Schritt hin zu einer allgemeinen Impfpflicht. Allerdings haben sich in der Vorbereitung des Verwaltungsvollzuges durch die Länder umfangreicher Klärungsbedarf und Auslegungsfragen ergeben, welche die Länder einstimmig mit Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz am 22.01.2022 an den Bund adressiert haben.

Für einen effizienten und rechtssicher umsetzbaren Vollzug fordert die Staatsregierung gemeinsam mit den anderen Ländern vom Bund eine eindeutige und restriktive Auslegung hinsichtlich der betroffenen Einrichtungen/Unternehmen und Personen, die sich auf den Schutz tatsächlich vulnerabler Personengruppen fokussiert. Zudem wurden bundeseinheitliche Vorgaben zur Ermessensausübung, die die Versorgungssicherheit gewährleisten, sowie eine digitale Meldeplattform des Bundes nach Vorbild der Digitalen Einreiseanmeldung gefordert. Der Bundesgesetzgeber sollte bereits im Gesetzgebungsverfahren stärker auf eine praktikable Umsetzung seiner Gesetze in versorgungsrelevanten Bereichen achten. Üblicherweise werden in einem regulären Bundesratsverfahren durch entsprechende Fristen für die Länderbeteiligung und eine geeignete Verbandsanhörung dem Gesetzgeber zusätzliche Hinweise aus der Umsetzungsperspektive gegeben. Dies kann bei verkürzten Verfahren nicht umfassend gewährleistet werden. Dies versucht der Bund nunmehr im Rahmen einer hierfür einberufenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden im Nachgang zu regeln.

45. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern die plötzliche Schließung der kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis in der Freisinger Innenstadt Ende Januar in Zusammenhang mit den Schließungen der Praxen in Ostbayern steht, aus welchen Gründen die Praxen geschlossen wurden und welche Maßnahmen das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ergreift, um die entstehenden Behandlungsengpässe auszugleichen und die Lücken in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungsstruktur zu schließen bzw. langfristig sogar zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung wurde der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) durch bundesgesetzliche Regelung (§ 75 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V) als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Die vertragsärztliche Versorgungslage in den Planungsbereichen Landshut und Donau-Wald (Niederbayern) sowie München, Ingolstadt, Oberland und Südostoberbayern (Oberbayern) liegt für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater in allen Planungsbereichen im regel- bis überversorgten Bereich (Stand: 31.01.2022). Lediglich im Planungsbereich Donau-Wald liegt der Versorgungsgrad mit 92,50 Prozent bei 1,50 offenen Niederlassungsmöglichkeiten unter 100 Prozent.

Die Gründe für die Praxisschließung in der Freisinger Innenstadt sind weder beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) noch bei der KVB näher bekannt.

Zum Zusammenhang zu anderen Praxisschließungen in Ostbayern teilt die KVB mit, dass die Praxen in Freising, Landshut, Passau und Abensberg durch ein Ärztehepaar mit Sitzen in Landshut und Freising im Rahmen einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft betrieben worden seien. Beide hätten auf ihre Zulassungen verzichtet und daher ihre Praxisstandorte und -filialen geschlossen. Den Anträgen auf Nachbesetzung der nun offenen Zulassungen wurde durch den zuständigen Zulassungsausschuss stattgegeben. Die Sitze des Standortes Landshut waren im Dezember im Staatsanzeiger ausgeschrieben, Bewerbungen liegen laut KVB jedoch bislang nicht vor.

Eine gute, wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante medizinische Versorgung in allen Teilen Bayerns ist auch der Staatsregierung ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen. Vor diesem Hintergrund unterstützt das StMGP – in Ergänzung zu den Maßnahmen der sicherstellungsverpflichteten KVB – die Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im ländlichen Raum des Freistaats mit der Landarztprämie.

Mit der Landarztprämie werden unter anderem Niederlassungen von Kinder- und Jugendpsychiatern (in Orten mit max. 40 000 Einwohner) mit bis zu 60 000 Euro (Filialbildungen bis zu 15 000 Euro) sowie Niederlassungen von Vertragspsychotherapeuten mit bis zu 20 000 Euro (Filialbildung bis zu 5 000 Euro) gefördert. Wesentliche Fördervoraussetzung ist, dass die Niederlassungen in Orten erfolgen, die nicht überversorgt sind.

Bisher konnten bereits 892 Niederlassungen und Filialbildungen gefördert werden, davon mit Stand 31.01.2022 16 Kinder- und Jugendpsychiater – sieben in Ober- und vier in Niederbayern.

46. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen sie den gemäß Robert Koch-Institut (RKI) – Stand 30.01.2022 – 2 055 300 aktuell Infizierten und 7 564 200 Genesenen in Deutschland – anteilig davon in Bayern –, z. B. durch eine bisher unterlassene Initiative im Bundesrat einen Genesenenstatus verwehrt, der sich an deren tatsächlich vorhandenem Covid-Antikörper-Spiegel / T-Zellen etc. und damit an deren tatsächlicher Fähigkeit, das Covid-Virus abzuwehren, bemisst und anstelle dieser präzisen individuellen Fähigkeit eines Organismus, das Covidvirus abzuwehren, eine pauschale, vom RKI gesetzte Spekulation über deren Abwehrfähigkeit akzeptiert, deren Zustandekommen nicht einmal veröffentlicht wird, wie viele Personen, die bei der Eingangsuntersuchung eines Krankenhauses in Bayern seit 01.01.2021 einen positiven PCR-Test erhielten aus dem Bevölkerungsreservoir dieser bald 10 Mio. Genesenen in Deutschland stammen (bitte Symptome bei der Eingangsuntersuchung in „wegen Covid“ / „mit Covid“ ausdifferenzieren) und wie die Staatsregierung bei diesen, auf natürlichem Weg Immunisierten und auch bei den auf künstlichem Weg mithilfe von mRNA-Wirkstoffen Immunisierten sicherstellt, dass die Hinweise des „Head of Biological Health Threats and Vaccines Strategy“ der Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), Dott. Marco Cavalieri: *„repeated vaccinations within short intervals would not represent a sustainable long term strategy“* – Min. 7:39 – *„we are rather concerned about a strategy that entangles repeated vaccination within a short term (...) making clear that we cannot give a booster dose every three, four months“* – Min 12:33 f. – *„there are concerns here in a strategy that we give boosters every three, four months, approximately, we will end potentially having problem with the immune response and the immune response may end up not being as good as we would like it to be. So we should be careful in not overloading the immune-system with repeated immunisation (...) it is not something that – we think – should be repeated constantly“* – Min. 22:03 f. – aus dem auf dem Youtube-Kanal „European Medicines Agency“ veröffentlichten Pressebriefing der EMA vom 11.01.2022 tatsächlich umgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Frage zur Anerkennung von Antikörpernachweisen bezüglich des Genesenenstatus hat Bayern bereits im vergangenen Herbst am 22.10.2021 in die Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister der Länder (GMK) eingebracht. Die daraufhin erfolgte Stellungnahme des Robert Koch-Instituts (RKI) verdeutlichte, dass die wissenschaftliche Klärung eines Zusammenhangs zwischen gemessenem Antikörperwert und dessen Schutzwirkung vor einer Coronainfektion bislang nicht etabliert werden konnte und es zudem unklar ist, ob sich ein solcher Schwellenwert überhaupt etablieren lassen wird.

Der Nachweis von SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpern weist auf eine früher durchgemachte oder aber noch bestehende SARS-CoV-2 Infektion hin. Er schließt

die Infektiosität einer Person nicht aus und erlaubt keine Rückschlüsse hinsichtlich des Infektionszeitpunktes. Ob und in welchem Ausmaß ein positiver Antikörpertest mit einem immunologischen Schutz vor einer transmissionsrelevanten SARS-CoV-2 Infektion bzw. vor leichter oder schwerer COVID-19-Erkrankung einhergeht, ist bisher nicht festzulegen. Das bloße Vorhandensein von neutralisierenden Antikörpern im Serum schließt weder die Empfänglichkeit für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch die Fähigkeit zur Übertragung (Transmission) von SARS-CoV-2 aus¹. Die Anerkennung eines Antikörpernachweises als Genesennachweis oder im Rahmen der 3G-Regel ist nach der Einschätzung des RKI daher derzeit nicht möglich. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMG) teilt diese Einschätzung.

Die Gesundung nach einer Infektion ist nicht meldepflichtig gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG). Daher beruht die Zahl der Genesenen auf einer Schätzung über den gesamten Datenbestand. Aus diesem Grund liegen keine personenbezogenen Daten zu den Genesenen vor, die eine entsprechende Auswertung erlauben würden.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist die zentrale Fachbehörde des Freistaates Bayern u. a. für den Fachbereich Gesundheit. Sie bereitet stets den aktuellen Wissensstand zum Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Dieser geht in die Entscheidungen zu Maßnahmen der Prävention und Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 ein. Einzelne, aus dem Kontext gegriffene Aussagen dagegen nicht. Ein Schutz vor Infektionen, insbesondere aber auch vor schwereren Verläufen und Hospitalisierung, entsteht durch vollständige Impfung und vor allem durch eine Auffrischungsimpfung. Auch gegenüber der Omikron-Variante kann für vollständig geimpfte Personen aller Altersgruppen – und insbesondere für Personen mit Auffrischungsimpfung – weiterhin von einem sehr guten Impfschutz gegenüber einer schweren COVID-19-Erkrankung ausgegangen werden. Weiterhin zeigt sich für ungeimpfte Personen aller Altersgruppen ein deutlich höheres Risiko für eine COVID-19-Erkrankung, insbesondere für eine schwere Verlaufsform (Wochenbericht des RKI, 10.02.22).

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html#doc13490982bodyText29

47. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was sie zeitnah unternehmen will, damit den etwa 25 Prozent der Teilnehmenden – häufig (noch) ungeimpfte, nicht genesene, sozial benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene – ermöglicht wird, ihren Schulabschluss auf dem zweiten Bildungsweg noch zu schaffen, wie sie diesen Jugendlichen und jungen Erwachsenen erklären will, dass der Besuch einer außerschulischen Bildungseinrichtung strenger behandelt wird als etwa der Besuch beim Friseur oder bei der Fahrschule und ob bereits geplant ist, hier rasch eine Anpassung der geltenden Regelungen von außerschulischen Bildungseinrichtungen an die 3G Regelungen der Schulen und am Arbeitsplatz durchzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Ziel der infektionspräventiven Maßnahmen ist es nach wie vor, den Anstieg der Infektionszahlen zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Den besten Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung bietet eine Impfung. Wesentlicher Teil der infektionspräventiven Maßnahmen sind die Beschränkungen der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) für Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind.

Infektionsschutzmaßnahmen werden jedoch nur angeordnet, soweit und solange sie für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind. Die Entwicklung der vergangenen Tage deutet darauf hin, dass die Omikron-Welle ihren Höhepunkt erreicht und möglicherweise bereits überschritten hat.

Der Ministerrat hat daher am 15. Februar 2022 beschlossen, ab dem 17. Februar 2022 den gesamten Bereich der außerschulischen Bildung unter 3G-Bedingungen zugänglich zu machen. Ab diesem Zeitpunkt steht damit auch ungeimpften und nicht genesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zugang zu diesen Angeboten offen, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird die 15. BayIfSMV entsprechend anpassen.

48. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 9. November 2021 im zuständigen Ausschuss des Landtags berichtet hat, dass 15 Bewohnerinnen und Bewohner des geschlossenen Seniorenheims am Schliersee nach Augsburg in die Einrichtung Ebnerstraße umgezogen sind und dass diese Einrichtung in Augsburg durch die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) engmaschig begleitet wird, wie oft diese „Begleitung“ und Prüfung stattgefunden hat, wie konkret eine Zusammenarbeit zwischen der FQA und dem Staatsministerium abgelaufen ist und welche konkreten Ergebnisse und Konsequenzen aus den Erfahrungen dieser Begleitung und Prüfung gezogen wurden, um die Bewohnerinnen und Bewohner bestmöglich gepflegt zu wissen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Grundsätzlich ist es Aufgabe der örtlich zuständigen Fachstelle für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA), beim Vorliegen von Mängeln, d. h. bei Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen, etwaige Anordnungen zu erlassen. Die Landrätin bzw. der Landrat sowie in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister trägt aufgrund seiner Organisationshoheit die Verantwortung dafür, dass die FQA ihrem gesetzlichen Vollzugsauftrag nach dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) hinreichend nachkommen kann. Sofern das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) anderweitig Erkenntnisse erlangt oder sich aus den Berichten Fragen ergeben, wird die zuständige FQA über die jeweilige Regierung um Berichterstattung gebeten. In besonderen Fällen macht sich das StMGP selbst ein Bild vor Ort.

Das StMGP hat die FQA der Stadt Augsburg über die Regierung von Schwaben beauftragt, die Pflege-, Betreuungs- und Personalsituation in der Einrichtung einer engmaschigen Überprüfung zu unterziehen und den Träger der Einrichtung auf seine Verpflichtungen, insbesondere die Sicherstellung der Pflege und Betreuung zu gewährleisten, hinzuweisen. Zudem haben das StMGP und die Regierung von Schwaben die FQA fachlich beratend begleitet und sich regelmäßig informieren lassen.

Die FQA der Stadt Augsburg hat im Vorfeld und seit dem Einzug der Bewohnerinnen und Bewohner, der mit einzelnen Verlegungen im Juli 2021 begann und von Mitte bis Ende September 2021 mit der Verlegung von 15 Bewohnerinnen und Bewohnern aus der genannten Einrichtung in Schliersee abgeschlossen wurde, im Zeitraum Mai 2021 bis Januar 2022 insgesamt drei unangemeldete Prüfungen durchgeführt. Das StMGP war hinsichtlich der pflegfachlichen Begleitung an allen drei Begehungen am 11.05.2021, 12.10.2021 sowie am 31.01.2022 beteiligt. Daneben wurden von Mai bis Oktober 2021 fünf Beratungen durch die FQA vorgenommen. Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung haben sicherzustellen, dass insbesondere eine angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse gesichert ist. Insbesondere die qualitative Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen liegt alleine in der Verantwortung der Einrichtung. Demgegenüber ist es die Aufgabe der zuständigen FQA, die Ein-

richtung engmaschig zu überprüfen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Träger der Einrichtung seinem Sicherstellungsauftrag nachkommt. Als Konsequenz aus der ersten Prüfung im Mai 2021 unter Beteiligung der Regierung und des StMGP wurde die FQA aufgefordert, insbesondere zum erheblichen Mangel in der Anwendung und der Instandhaltung von Hilfsmitteln, die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu überprüfen und im Falle der Nichterfüllung entsprechende weitere Maßnahmen, wie z. B. die Erhebung von Zwangsgeldern, zu veranlassen.

Im Verlauf der folgenden beiden Begehungen unter Beteiligung des StMGP wurde hier ein Prüfungsschwerpunkt gesetzt. Zu den in den weiteren Begehungen festgestellten erheblichen Mängeln im Bereich des Wundmanagements, Umsetzung ärztlicher Anordnungen und die Bedürfnisse der Bewohner und Bewohnerinnen vor Beeinträchtigungen zu schützen wurde zur Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Pflege und Betreuung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner die Behebung der erheblichen Mängel angeordnet. Die Umsetzung der Maßnahmen und der weitere Verlauf des Verwaltungsverfahrens werden weiterhin von der zuständigen FQA engmaschig überprüft.

Unter Hinweis auf laufende Verfahren und der Kürze der Zeit, ist eine ausführliche chronologische Auflistung der Mangelsachverhalte nicht möglich.

49. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum sie Angehörigen von an oder mit Covid-19 verstorbenen Personen eine Abschiednahme am offenen Sarg nicht erlaubt, obwohl dies laut Robert Koch-Institut mit entsprechendem Abstand möglich ist, auf welcher Grundlage diese Regelung in Bayern basiert und ob sie eine Änderung in absehbarer Zeit plant?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Mit der Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestV) vom 11. März 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl Nr. 6/2021, Seite 138) wurde u. a. § 7 BestV neu gefasst. Nach dem neuen § 7 BestV handelt es sich bei SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen um infektiöse Verstorbene (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BestV). Dies entspricht den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen in der Fassung vom 3. März 2021¹. Infektiöse Verstorbene sind nach § 7 Abs. 1 Satz 3 BestV unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Weise einzuhüllen. Im Anschluss ist die entsprechend eingehüllte Leiche unverzüglich einzusargen, wobei der Sarg nicht mehr geöffnet werden darf. Danach sind ein Waschen und Einkleiden des Leichnams sowie eine Abschiednahme am offenen Sarg grundsätzlich untersagt, um eine Übertragung der Infektion beim Umgang mit dem Verstorbenen zu verhindern. Hintergrund ist, dass für eine angemessene Abschiednahme am offenen Sarg von einem SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen einige Vorbereitungsmaßnahmen durchzuführen sind. Diese bedeuten ggf. ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für das Bestattungspersonal.

Das Gesundheitsamt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehend dargestellten Vorgaben des Infektionsschutzes zulassen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 BestV). Im Rahmen der Prüfung eines Antrags wird insbesondere das Interesse der Angehörigen an einer Abschiednahme am offenen Sarg mit der erhöhten Gefahr einer Übertragung der Infektionskrankheit durch den Verstorbenen abgewogen. Bislang liegen der Staatsregierung keine Informationen vor, dass Genehmigungen im Einzelfall durch das Gesundheitsamt nicht erteilt worden sind.

Eine Änderung der BestV ist daher vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html, Abruf am 11. Februar 2022

50. Abgeordneter **Christian Klingen** (AfD)
- In Bezug auf eine Studie vom August 2021 mit dem Titel: „The BNT162b2 mRNA vaccine against SARS-CoV-2 reprograms both adaptive and innate immune responses“¹, wonach mRNA-Impfstoffe von BioNTech das Immunsystem umprogrammieren sollen und somit das Immunsystem anfälliger gegen Krankheiten und Pilze machen, frage ich die Staatsregierung, ob sie diese Studie kennt und ihr hierzu für den Freistaat Bayern Daten vorliegen, ob sie Kenntnisse hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der in der Studie erhobenen Feststellungen hat (ggf. auf Gegenstudien eingehen) und ob aufgrund der in der Studie aufgestellten Feststellungen der Nutzen des Impfstoffs zu hinterfragen und der Gebrauch des Impfstoffs womöglich zu unterbinden ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die genannte Studie von Föhse, Geckin et al. wurde am 6. Mai 2021 auf dem Preprint-Server 'medRxiv' noch ohne die übliche wissenschaftliche Prüfung durch Peer-Review vorab veröffentlicht und ist der Staatsregierung bekannt.

In der Studie wird die Impfreaktion auf das angeborene Immunsystem in Bezug auf virale, bakterielle und Pilz-Stimuli im Labor untersucht. Aufgrund des komplexen Zusammenspiels zwischen erworbener (adaptive) und angeborener Immunantwort und den zum Teil erheblichen Limitationen der Studie (z. B. geringe Anzahl Probanden; Effekte klein und nicht immer signifikant) lassen sich aus dieser Studie keine Schlüsse auf eine höhere Anfälligkeit gegenüber viralen, bakteriellen oder Pilzerkrankungen bei mit mRNA-Impfstoffen geimpften Personen schließen.

Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt auch die Präsidentin der Deutschen Gesellschaft für Immunologie, Prof. Dr. Christine Falk. Nach ihrer Einschätzung sind die Untersuchungen der Studien „ein experimenteller molekularer Ansatz, der mit der Frage, wie die Zellen außerhalb des Labors im Menschen selbst auf das Vakzin reagieren, recht wenig zu tun hat“².

Die Staatsregierung sieht aufgrund dieser Studie keinen Grund, den Nutzen und die Verwendung von mRNA-Impfstoffen gegen COVID-19 infrage zu stellen.

¹ <https://doi.org/10.1101/2021.05.03.21256520>

² Quelle: <https://www.morgenpost.de/vermischtes/article232655853/Biontech-Co-Schwaecht-eine-mRNAImpfung-das-Immunsystem.html>

51. Abgeordneter **Andreas Krah**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Anspruch auf Corona-Sonderzahlungen vom Freistaat Bayern und vom Bund bayernweit die Einrichtungen der Langzeitpflege, Einrichtungen der Pflege für Menschen mit Behinderungen und Kliniken inkl. Einrichtungen zur Rehabilitation haben und in welcher Höhe diese Mittel bislang an wen ausbezahlt wurden (bitte nach Einrichtungen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern haben vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Tagespflegen die Möglichkeit, Ausgleichszahlungen für coronabedingte Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach der Richtlinie Corona-Pflege-Investitionsumlage (CoPflegeInvestR) zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die nach Maßgabe der CoPflegeInvestR und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern als Billigkeitsleistung (Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung) ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgereicht wird. Der Freistaat Bayern stellt hierfür Mittel bereit.

In 2021 wurden insgesamt 300 Anträge von Tagespflegeeinrichtungen und 460 Anträge von vollstationären Einrichtungen der Pflege mit einem Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) auf Ausgleichszahlungen nach CoPflegeInvestR gestellt. Ausbezahlt wurde bisher an vollstationäre Einrichtungen der Pflege 107.265,10 Euro und an Tagespflegeeinrichtungen 1.874.297,87 Euro. Aufgrund der nachträglichen Aufnahme der Einrichtungen der vollstationären Pflege erfolgt hier die Mittelauszahlung größtenteils erst in 2022.

Für Krankenhäuser und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation wurden seit Beginn der Pandemie verschiedenste Regelungen vonseiten des Bundes und des Landes geschaffen, um die damit verbundenen Nachteile für die Einrichtungen zu kompensieren und Anreize zur Teilnahme an der Versorgung zu schaffen. Im Zeitraum von März 2020 bis Februar 2022 wurden dabei im Rahmen der nachfolgend genannten Maßnahmen folgende Zahlungen geleistet:

An zugelassene Krankenhäuser in Bayern wurden Bundesmittel gemäß § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Ausgleichszahlungen für Coronapandemie bedingte Einnahmeausfälle geleistet in Höhe von 2.318.559.201,66 Euro.

An zugelassene Krankenhäuser in Bayern wurden Bundesmittel gemäß § 21a KHG als Versorgungsaufschlag für COVID-19-Patienten geleistet in Höhe von 101.877.186,60 Euro.

An zugelassene Krankenhäuser in Bayern wurden ergänzende Landesmittel für die Behandlung von COVID-19-Patienten geleistet in Höhe von 8.587.320,00 Euro.

An Entlastungseinrichtungen für zugelassene Krankenhäuser in Bayern wurden für die Aufnahme von COVID-19-Patienten Landesmittel geleistet in Höhe von 1.490.635,67 Euro.

An Reha-Einrichtungen in Bayern wurden Bundesmittel gemäß § 111d Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – (SGB V) als Ausgleichszahlungen für coronapandemiebedingte Einnahmeausfälle geleistet in Höhe von 126.290.491,42 Euro.

An Reha-Einrichtungen in Bayern wurden Landesmittel als Vorhaltepauschale für die Behandlung von COVID-19-Patienten geleistet in Höhe von 19.428.362,63 Euro.

An Privatkliniken in Bayern mit einer Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung (GewO) wurden für das Jahr 2020 aus Landesmitteln Vorhaltepauschalen für die Behandlung von COVID-19-Patienten gewährt in Höhe von 12.040.863,35 Euro.

Zudem ist für Krankenhäuser, die zur Gewährleistung der Notfallversorgung von Anordnungen der Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination über die Freihaltung von Versorgungskapazitäten, die Patientenübernahme bzw. die Überlassung von Personal betroffen sind sowie Intensivkapazitäten vorhalten bzw. zusätzliche Kapazitäten schaffen weitere Unterstützung vorgesehen.

Die genannten Beträge stellen überwiegend lediglich eine Momentaufnahme dar, da die jeweils vorgesehenen Leistungszeiträume und die Verfahren teils noch nicht abgeschlossen sind.

Eine Auflistung differenziert nach einzelnen Leistungsempfängern ist aufgrund des Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Einrichtungen nicht zulässig.

52. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis darüber hat, mit welcher Summe der Freistaat für die App rechnen muss, mit der zur an COVID erkrankte Menschen herausgefiltert werden können, wie weit nach ihrer Kenntnis die Entwicklung der Münchner Firma ist, um die App zur Pandemiebekämpfung zu nutzen, und in welchem Zeitraum die Einführung der App geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Digitales:

Der Staatsregierung ist in diesem Zusammenhang eine Initiative des Unternehmens audEERING mit der Universität Augsburg bekannt. Es wird eine Studie angestrebt, um die Validität eines sprachbasierten COVID-19-Tests zu erproben. Bevor eine belastbare Evidenz vorliegt, ist das Verfahren als experimentell zu betrachten und ein Einsatz in der Praxis zurückhaltend zu bewerten bzw. nicht konkret vorzubereiten. Ergebnisse der Studie liegen nach Erkenntnissen der Staatsregierung noch nicht vor, insofern können auch keine Aussagen zu einem Zeitplan getroffen werden.

Die Zulassung des Verfahrens müsste auf Bundesebene beim Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte erfolgen. Zu regeln wäre auf dieser Ebene wie bei anderen COVID-19-Tests auch die Kostenerstattung eines solchen Tests nach dessen Anerkennung.

53. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Leitungen und stellvertretende Leitungen in den Gesundheitsämtern in Bayern Stand heute unbesetzt sind (bitte nach Gesundheitsamt auflisten), ob mittlerweile von allen bayerischen Gesundheitsämtern die SORMAS-Schnittstelle zum Bund aktiv genutzt wird und – in Bezug auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht – welche Maßnahmen sie konkret ergreift, um die einrichtungsbezogene Impfpflicht gesetzeskonform in Bayern umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

An folgenden Gesundheitsämtern wurde für die frei gewordene Funktionsstelle der Leitung noch kein Nachfolger gefunden:

Berchtesgadener Land, Freising, Weißenburg-Gunzenhausen, Aschaffenburg, Schweinfurt, Neu-Ulm. Bei allen Ämtern ist die Wahrnehmung der Leitung sichergestellt. In Deggendorf und Schwandorf werden in Kürze originäre Leitungen bestellt.

An folgenden Gesundheitsämtern wurde für die frei gewordene Funktionsstelle der stellvertretenden Leitung noch kein Nachfolger gefunden:

Weilheim-Schongau, Rottal-Inn, Regensburg, Bamberg, Kronach, Haßberge, Aichach-Friedberg, Lindau.

In Erding, Freyung-Grafenau und Kelheim werden die jeweiligen Dienstposten in Kürze besetzt.

Sowohl bei den vakanten Leitungs- als auch stellvertretenden Leitungsstellen sind die Regierungen aktiv, um diese baldmöglichst zu besetzen.

Die Weiterentwicklung von SORMAS, inklusive der Bereitstellung von Schnittstellen zu den Infektionsschutzgesetzfachanwendungen, liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Zum 09.02.2022 nutzen 46 Gesundheitsämter (61 Prozent) in Bayern SORMAS produktiv. Davon verwenden derzeit 30 Gesundheitsämter SORMAS mit der SurvNet-Schnittstelle. Dies ist im Ländervergleich die höchste Anzahl an Gesundheitsämtern mit produktiver SORMAS-Schnittstelle. Letztlich werden in Bayern Schnittstellen, soweit sie vom Bund bereitgestellt wurden, vollständig genutzt. Weitere Schnittstellen von SORMAS zu anderen Infektionsschutzgesetz(IfSG)-Melde-softwareprodukten sind noch immer nicht verfügbar, obwohl sie vom Bund seit einem Jahr in Aussicht gestellt und von allen Ländern inklusive Bayern mehrfach angemahnt wurden.

Die Staatsregierung steht weiterhin zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Allerdings haben sich in der Vorbereitung des verwaltungsseitigen Vollzuges durch die Länder umfangreicher Klärungsbedarf und Auslegungsfragen ergeben, welche die Länder einstimmig mit Beschluss durch die Gesundheitsministerkonferenz am 22.01.2022 an den Bund adressiert haben.

Der Bund steht nach den ersten Sitzungen der diesbezüglichen Bund-Länder-Arbeitsgruppe und trotz seiner zwischenzeitlich punktuell aktualisierten Handreichung weiterhin in der Pflicht, für den Vollzug insbesondere auch unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit klare Vorgaben abschließend festzulegen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hält die Regierungen und Gesundheitsämter über die Aktualisierungen der Handreichung des Bundes auf dem Laufenden und steht im Dialog mit den betroffenen Einrichtungen bzw. deren Trägern und Verbänden. Soweit der Bund nicht rechtzeitig tätig wird, werden die bestehenden Vollzugsspielräume in Bayern pragmatisch genutzt, um insbesondere keine Lücken in der Versorgung zu riskieren.

54. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob sie aus den neuen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts bzgl. der Impfquote bei Menschen mit Migrationshintergrund¹ Konsequenzen ziehen und so eine gezieltere mehrsprachige Impfkampagne initiieren möchte (bei nein bitte begründen), wie sie gegen Falschinformationen, die in manchen Einwanderinnen- bzw. Einwanderer-Communities kursieren, vorgehen möchte und wie sie die Sprachbarrieren bei der Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund abbauen möchte (bitte genau erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Impfstrategie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist darauf ausgelegt, eine maximal hohe Impfquote in allen zur Impfung zugelassen Bevölkerungsgruppen zu erreichen. Jede diesbezügliche professionelle Kommunikation setzt die Analyse der jeweils definierten Zielgruppen voraus. Diese Grundsätze sind die Grundlage jeglicher Planung und Konzeption kommunikativer Maßnahmen des StMGP, insbesondere auch im Rahmen der Coronapandemie. Der Kommunikation des StMGP zur Coronavirus Schutzimpfung liegen stets Kriterien wie Gender, Ethnie, Alter und Authentizität für Auswahl und Zusammenstellung von Protagonisten, Ansprache, Inhalten, Sprachfassungen, Medium und Kanälen, Multiplikatoren, Zeitpunkt und Belegung der Medien (Zeit/Ort/Frequenz) zugrunde. Folglich ist das StMGP stets bemüht, alle relevanten Zielgruppen kommunikativ zu adressieren und zu erreichen.

Für die Kampagnen „ICH KREMPEL DIE ÄRMEL HOCH!“ (Pflegekräfte), „ICH TU’S FÜR ...“ (alle Bürgerinnen und Bürger Bayerns) und „HANDELN JETZT.“ (Appellkampagne / Stimmen aus der Pflege) wurde beispielsweise jeweils eine gleiche Anzahl von weiblichen und männlichen Protagonisten unter Berücksichtigung unterschiedlichster Migrationshintergründe gewählt. Das sehr erfolgreiche Magazin „MuckIMAG“, das sich mit den psychischen Belastungen von Familien in der Pandemie auseinandersetzt, wird – wie auch die dazugehörige Homepage – in fünf Fremdsprachen angeboten (Arabisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Türkisch).

Schon bevor die erste Impfung verabreicht werden konnte, wurden unter anderem Videostatements von deutsch- und fremdsprachigen Ärztinnen und Ärzten sowie Fakten und Aufklärungsmaterialien in mehreren Sprachen auf allen vom StMGP bespielten Social-Media-Kanälen veröffentlicht und zielgerichtet ausgespielt. Darüber hinaus wurden in Kooperation mit der Integrationsbeauftragten in verschiedenen Sprachen Testimonials zum Impfen veröffentlicht und so eine noch weitere Bandbreite an sprachlichen Zielgruppen angesprochen. Die sehr beliebten Übersichtsgrafiken zu Impffakten wurden in mehrere Sprachen übersetzt verbreitet. Einzelne Impffakten wurden in Übersetzungen gezielt an die jeweilige sprachliche Zielgruppe in Bayern ausgespielt.

Die Impfkampagnenseite „ICH TU’S FÜR ...“ wird durch das StMGP seit Juni 2021 in vier verschiedenen Sprachfassungen (Deutsch, Englisch, Russisch und Türkisch) angeboten. Darüber hinaus hat das StMGP auf seiner Corona-Impfseite (Abrufzahlen bis 01.02.2022: 8 092.132 Aufrufe) auf das Aufklärungssortiment des Robert

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/COVIMO_Reports/-covimo_studie_bericht_9.pdf?__blob=publicationFile

Koch-Institut (RKI) verlinkt, das eine Auswahl von 23 Sprachen (Deutsch, Englisch, Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Farsi, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Somali, Spanisch, Tigrinya, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch, Vietnamesisch) für seine Materialien („Informationspapiere der Impfzentren“, „Aufklärungsmaterialien zur COVID-19-Impfung mit Vektor-Impfstoff“, „Aufklärungsmaterialien zur COVID-19-Impfung mit mRNA-Impfstoff“ und „Informationen rund um das Corona-Virus inklusive Corona-Impfung“) vorhält. Des Weiteren bietet das StMGP eine Website zum Thema Impfmythen an, da sich viele anderssprachige Bevölkerungsgruppen von kursierenden Impfmythen von einer Impfung abhalten lassen. Die angebotenen Informationen zu Impfmythen liegen in neun Sprachen (Englisch, Italienisch, Französisch, Polnisch, Türkisch, Rumänisch, Russisch Arabisch und Farsi) vor. Neben den eigentlichen Impfinformationsangeboten werden auf der Rechtsgrundlagenseite des StMGP für die beiden wichtigsten Rechtsgrundlagen, die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und die Allgemeinverfügung Isolation, in der Regel Übersetzungen in neun Sprachen (Englisch, Italienisch, Französisch, Polnisch, Türkisch, Rumänisch, Russisch Arabisch und Farsi) angeboten. Zur Steigerung der Impfbereitschaft bzw. zur Erreichung weiterer Zielgruppen wurden nach Beschluss der Staatsregierung bereits Mitte Juli 2021 verschiedene Maßnahmen unter Mitwirkung der Impfzentren bzw. der Landkreise und kreisfreien Städte sowie von weiteren Kooperationspartnern ergriffen. Die Maßnahmen zielen insbesondere auf möglichst niedrigschwellige Angebote mit unterschiedlichen Zielgruppen ab (Bevölkerung gesamt bzw. bestimmte Bevölkerungsgruppen). Es ging dabei u. a. auch darum, mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine sehr mobile Zielgruppe zu erreichen, die möglichst ohne Terminierung oder Vorgaben Impfangebote haben möchte. Es finden und fanden vielfältige Sonderimpfkaktionen (wie „Pop-Up-Impfungen“ mit mobilen Impfteams/Impfbussen, „Familiensonntage“, „Drive-In-Impfen“), Aktionen mit Kooperationspartnern (wie beispielsweise Gaststätten, Sportvereinen, Einkaufszentren und Religionsgemeinschaften) und auf bestimmte Bevölkerungsgruppen fokussierte Impfkaktionen (z. B. Impfungen von Schülern, Impfungen von Erntehelfern, Impfkaktionen bei Jobcentern und Tafeln und an sozialen Brennpunkten) statt.

55. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Schlüsse sie aus den Erkenntnissen der „All-cause mortality“-Studie aus England zieht¹, die nach Untersuchungen von Prof. Dr. Christof Kuhbandner darauf hindeuten, dass die Sterbehäufigkeit von vermeintlich Corona-Ungeimpften mit einem bestimmten Zeitversatz der Kurve der Impfkationen folgt (mit einem Korrelationskoeffizient von 0,98), wie sie ausschließen will, dass es sich bei diesem Effekt nicht um systematische Fehlzuschreibungen an die Gruppe der Ungeimpften handelt und welche Konsequenzen sie aus der möglichen Erkenntnis ziehen will, wenn diese Untersuchungen den Verdacht auf erhöhte Todesfolgen durch Impfkationen erhärten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Wirksamkeit und Sicherheit der Impfungen in Deutschland wird von den zuständigen Behörden und Gremien bewertet, im Wesentlichen von der europäischen Arzneimittelbehörde EMA, dem Paul-Ehrlich-Institut sowie der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut. Die Staatsregierung nimmt parallel keine zusätzlichen fachlichen Bewertungen der wissenschaftlichen Evidenz vor.

Bei den von Neil et al. zitierten Datenauswertungen handelt es sich um eine Vorab-Veröffentlichung (preprint) auf einem Online-Portal; eine übliche wissenschaftliche Prüfung im Rahmen des Peer-Review erfolgte nicht. Der Studie liegen offenbar ausschließlich Daten aus Großbritannien zu Grunde. Zudem sehen die Autoren selbst erhebliche Limitationen bzgl. Ihrer Studie und den zugrundeliegenden Daten. Die Staatsregierung nimmt weder zur Qualität der Daten Stellung noch zieht sie Schlussfolgerungen aus wissenschaftlich nicht geprüften Daten.

Herr Prof. Kuhbandner versucht, aus korrelativen Betrachtungen kausale Schlussfolgerungen zu ziehen bzw. entsprechende Fragen aufzuwerfen. Methodisch eignen sich korrelative Betrachtungen jedoch im Allgemeinen nicht für Kausalanalysen. Prof. Thomas Bauer vom RWI, Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (vormals Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung) in Essen und andere statistische Fachleute haben die Auswertungen von Herrn Prof. Kuhbandner bereits als methodisch unhaltbar kritisiert². Die Kritik bezieht sich sowohl auf die spekulativen Rückschlüsse von Korrelationen auf kausale Beziehungen, ohne die einschlägigen Kriterien von Bradford-Hill abzuprüfen, als auch auf spezielle Probleme bei der Korrelation von Zeitreihen. Auch die Auswertungen von Herrn Prof. Kuhbandner sind nicht wissenschaftlich publiziert.

¹ Vgl.: Studie „Latest statistics on England mortality data suggest systematic mis-categorisation of vaccine status and uncertain effectiveness of Covid-19 vaccination“ unter <https://www.researchgate.net/publication/356756711>

² <https://www.rwi-essen.de/unstatistik/123/>

56. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie lange sie bereits über Missstände im Seniorenheim Ebnerstraße in Augsburg Kenntnis hat, welche Mängel seit der letzten Anfrage zum Plenum von Dr. Dominik Spitzer vom 27.09.2021 (Drs. 18/18086) zur Causa „Seniorenheim Ebnerstraße in Augsburg“ in der Einrichtung aufgetreten sind (bitte die entsprechenden Pflegemängel auflisten) und was die Staatsregierung seit Kenntnisnahme der dramatischen Pflegemängel bisher unternommen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die in der Anfrage zum Plenum aufgeführte Drs. 18/18086 betraf nicht die Einrichtung Seniorenheim Ebnerstraße, sondern die Seniorenresidenz Schliersee. Insofern sind diese beiden Vorgänge zu trennen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der örtlich zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA), beim Vorliegen von Mängeln, d. h. bei Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen, etwaige Anordnungen zu erlassen. Die Landrätin bzw. der Landrat sowie in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister trägt aufgrund seiner Organisationshoheit die Verantwortung dafür, dass die FQA ihrem gesetzlichen Vollzugsauftrag nach dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) hinreichend nachkommen kann. Sofern das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) anderweitig Erkenntnisse erlangt oder sich aus den Berichten Fragen ergeben, wird die zuständige FQA über die jeweilige Regierung um Berichterstattung gebeten. In besonderen Fällen macht sich das StMGP selbst ein Bild vor Ort.

Das StMGP hat die FQA der Stadt Augsburg über die Regierung von Schwaben beauftragt, die Pflege-, Betreuungs- und Personalsituation in der Einrichtung einer engmaschigen Überprüfung zu unterziehen und den Träger der Einrichtung auf seine Verpflichtungen, insbesondere die Sicherstellung der Pflege und Betreuung zu gewährleisten, hinzuweisen. Zudem haben das StMGP und die Regierung von Schwaben die FQA fachlich beratend begleitet und sich regelmäßig informieren lassen.

Die FQA der Stadt Augsburg hat im Zeitraum Mai 2021 bis Januar 2022 insgesamt drei unangemeldete Prüfungen durchgeführt. Das StMGP war hinsichtlich der pflegfachlichen Begleitung an allen drei Begehungen am 11.05.2021, 12.10.2021 sowie am 31.01.2022 beteiligt. Daneben wurden von Mai bis Oktober 2021 fünf Beratungen durch die FQA vorgenommen.

Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung haben sicherzustellen, dass insbesondere eine angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse gesichert ist. Insbesondere die qualitative Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen liegt alleine in der Verantwortung der Einrichtung. Demgegenüber ist es die Aufgabe der zuständigen FQA, die Einrichtung engmaschig zu überprüfen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Träger der Einrichtung seinem Sicherstellungsauftrag nachkommt.

Als Konsequenz aus der ersten Prüfung im Mai 2021 unter Beteiligung der Regierung und des StMGP wurde die FQA aufgefordert, insbesondere zum erheblichen

Mangel in der Anwendung und der Instandhaltung von Hilfsmitteln, die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu überprüfen und im Falle der Nichterfüllung entsprechende weitere Maßnahmen, wie z. B. die Erhebung von Zwangsgeldern, zu veranlassen.

Im Verlauf der folgenden beiden Begehungen unter Beteiligung des StMGP wurde hier ein Prüfungsschwerpunkt gesetzt. Zu den in den weiteren Begehungen festgestellten erheblichen Mängeln im Bereich des Wundmanagements, Umsetzung ärztlicher Anordnungen und die Bedürfnisse der Bewohner und Bewohnerinnen vor Beeinträchtigungen zu schützen wurde zur Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Pflege und Betreuung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner die Behebung der erheblichen Mängel angeordnet. Die Umsetzung der Maßnahmen und der weitere Verlauf des Verwaltungsverfahrens werden weiterhin von der zuständigen FQA engmaschig überprüft.

Unter Hinweis auf laufende Verfahren und der Kürze der Zeit, ist eine ausführliche chronologische Auflistung der Mangelsachverhalte nicht möglich.

57. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nach der Schließung von fünf Praxen der Kinder- und Jugendpsychiatrie überwiegend in Ostbayern (Standorte in Freising, Landshut, Eggenfelden, Abensberg und Passau) frage ich die Staatsregierung, wie die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung in Ostbayern derzeit gewährleistet werden kann und was sie zu tun gedenkt, um die Versorgung in Zukunft auf solide Beine zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung wurde der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) durch bundesgesetzliche Regelung (§ 75 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V) als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) führt über die KVB lediglich die Rechtsaufsicht und kann die Verfahrensweisen und Entscheidungen der KVB nur beanstanden, wenn diese offensichtlich rechtswidrig sind, also unter keiner rechtlichen Betrachtungsweise mehr vertretbar erscheinen.

Die vertragsärztliche Versorgungslage in den Planungsbereichen Landshut und Donau-Wald (Niederbayern) sowie München, Ingolstadt, Oberland und Südostoberbayern (Oberbayern) liegt für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater in nahezu allen Planungsbereichen im überversorgten Bereich (Stand 31.01.2022). Lediglich im Planungsbereich Donau-Wald liegt der Versorgungsgrad mit 92,50 Prozent bei 1,50 offenen Niederlassungsmöglichkeiten unter 100 Prozent.

Eine gute, wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante medizinische Versorgung in allen Teilen Bayerns ist auch der Staatsregierung ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen. Vor diesem Hintergrund unterstützt das StMGP – in Ergänzung zu den Maßnahmen der KVB – die Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im ländlichen Raum des Freistaats mit der Landarztprämie.

Mit der Landarztprämie werden unter anderem Niederlassungen von Kinder- und Jugendpsychiatern (in Orten mit max. 40 000 Einwohner) mit bis zu 60.000 Euro (Filialbildungen bis zu 15.000 Euro) sowie Niederlassungen von Vertragspsychotherapeuten mit bis zu 20.000 Euro (Filialbildung bis zu 5.000 Euro) gefördert. Wesentliche Fördervoraussetzung ist, dass die Niederlassungen in Orten erfolgen, die nicht überversorgt sind.

Bisher konnten bereits 892 Niederlassungen und Filialbildungen gefördert werden. Dabei haben mit Stand 31.01.2022 16 Kinder- und Jugendpsychiater, davon sieben in Ober- und vier in Niederbayern, eine Förderung erhalten.

58. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)

Nachdem es vielen Fällen zur Folge hat, dass in den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten zwar die Kinder wieder da sind, doch die Lehrkräfte und das Personal trotz eines negativen Tests noch daheimbleiben müssen, frage ich die Staatsregierung, wie die unterschiedlichen Quarantäneregeln für Schülerinnen bzw. Schülern und Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten sind (Quarantäne kann nach mind. fünf Tagen durch Freitestung beendet werden) und dem Personal, das in den genannten Einrichtungen tätig ist (Freitestung erst nach mind. sieben Tagen), zu erklären sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Angesichts der besonderen Bedeutung schulischer Bildung gerade auch in Form von Präsenzunterricht sowie der bisherigen Belastungen der Schülerinnen und Schüler seit Beginn der Coronapandemie im März 2020 wurde die Verkürzung der (Mindest-)Quarantänedauer auf fünf Tage statt sieben Tage ermöglicht. Die Verkürzungsmöglichkeit auf fünf Tage ist zur Erreichung von Bildungsgerechtigkeit und zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs vertretbar, da Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, engmaschig seriell getestet werden und dadurch eine hohe Sicherheit gewährt wird.

Im Übrigen sind Personen – auch Lehr- und Betreuungskräfte – nicht quarantänepflichtig, wenn diese vollständig geimpft sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben bzw. frisch geimpft oder genesen sind. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Präsenzunterricht und die Kinderbetreuung auch bei einer (Mindest-)Quarantänedauer von sieben Tagen aufrechterhalten werden kann. Die aktuelle Änderung des Kontaktpersonen-Managements, das aufgrund der engmaschigen seriellen Testungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen nun bei einzelnen Infektionsfällen keine Quarantäne für enge Kontaktpersonen mehr vorsieht, dürfte zusätzlich zur Entschärfung der geschilderten Problematik beitragen.

Eine Verkürzung der (Mindest-)Quarantänedauer für alle Personen auf fünf Tage ist aus infektionsschutzfachlicher Sicht jedoch nicht sinnvoll: Im Hinblick auf die im September 2021 eingeführte Möglichkeit, die Quarantänedauer nach bereits fünf Tagen zu beenden, hatte sich gezeigt, dass insoweit eine sichere Unterbrechung der Infektionsketten von asymptomatischen engen Kontaktpersonen häufig nicht gelingt. Dies ist darin begründet, dass Infektionen auch erst nach dem fünften Tag oder später nachgewiesen werden; die Inkubationszeit von SARS-CoV-2 beträgt bis zu 14 Tagen. Daher und aufgrund des erheblichen Infektionsgeschehens ist es notwendig, den Zeitraum bis zur vorzeitigen Möglichkeit der Beendigung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen auf grundsätzlich mindestens sieben Tage festzulegen.

59. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass die Schuleingangsuntersuchung in allen deutschen Bundesländern eine gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung ist, die auf Einladung der örtlichen Gesundheitsämter vor der Aufnahme in die Grundschule stattfindet, ob die Untersuchungen, trotz Überlastung der Gesundheitsämter durch die aktuelle Pandemie, stattfinden, was die Vorgaben sind, falls nicht und ob es die Möglichkeit gibt, dass Kinderärztinnen und Kinderärzte statt der Gesundheitsämter die Untersuchungen in Ausnahmefällen durchführen können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Schuleingangsuntersuchung (SEU) stellt einen wichtigen Baustein in der Beurteilung der Gesundheit und des Entwicklungsstandes der einzuschulenden Kinder dar. Daher ist die SEU in Bayern weiterhin eine Pflichtaufgabe der Gesundheitsämter. Die Pandemie schränkt jedoch die Kapazitäten für die üblichen dienstlichen Aufgaben an den Gesundheitsämtern weiterhin ein, da das Personal überwiegend in der Pandemiebewältigung gebunden ist. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat daher für die Gesundheitsämter, bei denen eine reguläre SEU nicht umfassend durchgeführt werden kann, die Möglichkeit geschaffen, während der andauernden Pandemie den Umfang der SEU zu reduzieren. Die reduzierte SEU beinhaltet die Nachweiskontrolle über die Teilnahme an der U9-Vorsorgeuntersuchung und die Impfbucheinsicht durch das zuständige Gesundheitsamt.

Die Vorlage des Nachweises der in Bayern gesetzlich festgeschriebene U9-Früherkennungsuntersuchung, durchgeführt durch die Kinder- und Hausärzte, stellte bisher und stellt auch weiterhin einen wichtigen und festen Bestandteil der SEU dar. Die U9-Vorsorgeuntersuchung hat ebenso wie die SEU das Ziel, mögliche gesundheitliche Störungen oder auch Förderungsbedarf zu erkennen. Somit leistet die U9 bereits einen wertvollen Beitrag für die Einschätzung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes des Kindes. Werden die Nachweise nicht vorgelegt, ist eine SEU durch das Gesundheitsamt durchzuführen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

60. Abgeordneter **Benjamin Adjei**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Gremien des IT-Planungsrats Bayern aktuell vertreten ist, von welchen Ressorts der Staatsregierung die Vertreterinnen bzw. Vertreter entsendet werden und wie viele Referentinnen- bzw. Referentenstellen die Gremienarbeit unterstützen (bitte für jedes Gremium einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Der Freistaat Bayern ist aktuell in nahezu allen seitens IT-Planungsrat initiierten Gremien vertreten¹. Im Gremium Abteilungsleiterrunde ist das Staatsministerium für Digitales (StMD) mit zwei Referenten vertreten. In den Gremien Strategiegremium, föderales Architekturboard und Rechtsgremium des IT-Planungsrats ist das StMD mit jeweils einem Referenten vertreten. In der AG Cloud Computing und digitale Souveränität sind das StMD und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) mit jeweils einem Referenten vertreten. In der AG Informationssicherheit ist das StMFH mit einem Referenten vertreten. Diese Stellen verstehen sich nicht als ausschließlich für die Gremienarbeit bereitgestellte Stellen, es handelt sich um Vertreter der Häuser, die in den Gremien im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung die Abstimmungsprozesse stellvertretend für Bayern wahrnehmen. Ein Rückschluss auf Arbeitszeitanteile für die Gremienarbeit oder auf den behördenübergreifenden Arbeitsaufwand zur Sitzungsvorbereitung ist daraus nicht abzuleiten.

¹ <https://www.it-planungsrat.de/foederalezusammenarbeit/gremien>